

# Berliner Anwaltsblatt

HEFT 5/2015 MAI 64. JAHRGANG

## THEMA

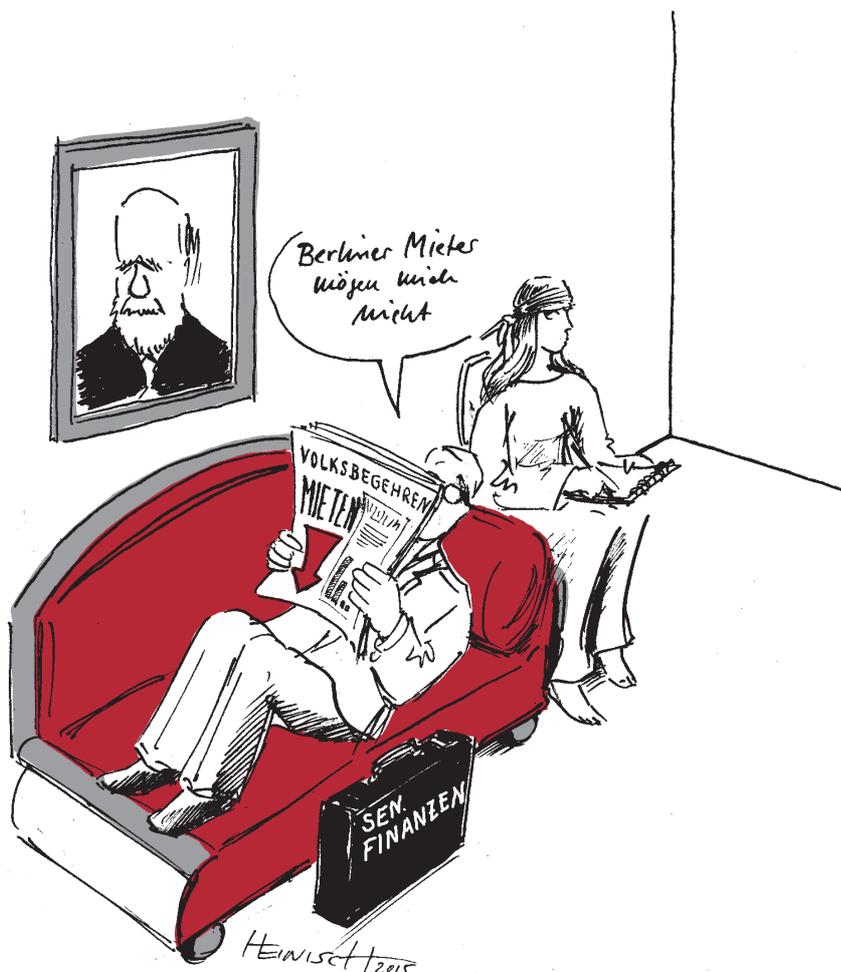
Wahl zur BRAK  
Satzungs-  
versammlung

## RAK UND BAV

Aufruf zur Anwalts-  
Demonstration gegen Total-  
überwachung am 30.05. 2015

## AKTUELL

BGH zu  
Schönheits-  
reparaturen

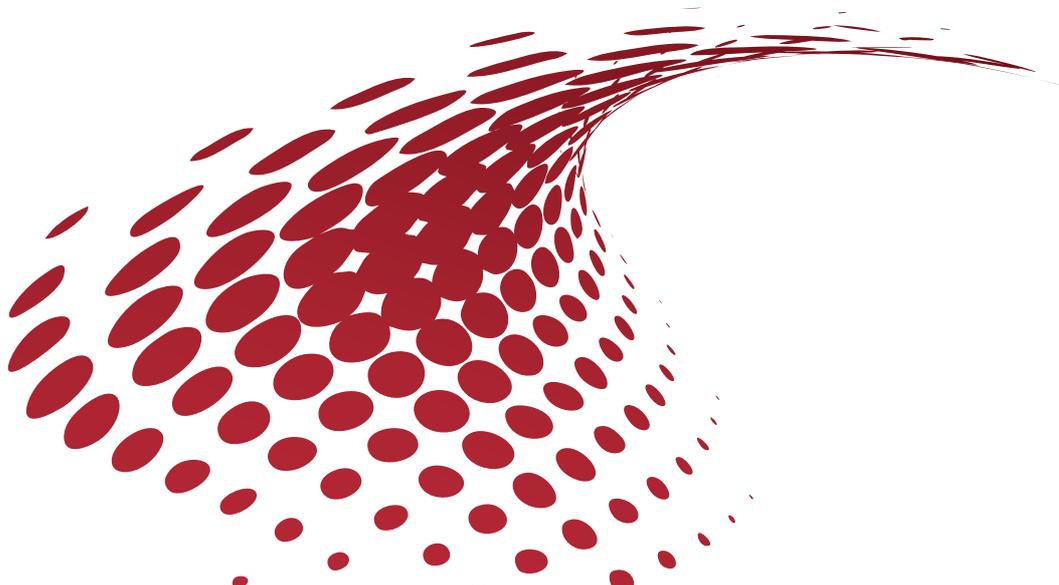


Volksbegehren und seine Folgen



# 66. Deutscher Anwaltstag

11.–13. Juni 2015 in Hamburg



# STREITKULTUR IM WANDEL WENIGER RECHT?



**\*Der Deutsche Anwaltstag ist eine der größten Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte im Jahr.**

Insbesondere für Fachanwälte. Auf dem 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg erwarten Sie zum Beispiel jeweils mindestens **4 Zeitstunden im IT-Recht, Strafrecht, Familienrecht, Verwaltungsrecht, Mietrecht usw.** Programm und Anmeldung unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)



Deutscher **Anwalt** Verein

# EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Vor zwei Jahren wurden wir durch die Enthüllungen von Edward Snowden überrascht. Man mag es kaum glauben: Seit diesen Enthüllungen kommen jeden Tag neue und noch unglaublichere Erkenntnisse über die Massenüberwachung durch Geheimdienste ans Licht. Ein Ende ist nicht absehbar. Aber an keiner Stelle wird erkennbar, dass die politisch Verantwortlichen bereit wären, auch nur in Ansätzen daraus Konsequenzen zu ziehen und die Datenüberwachung auf Fälle von konkreten Verdachtsmomenten zu beschränken. Ganz im Gegenteil: Mit einem Federstrich auf Ebene der Vorsitzenden der Parteien der großen Koalition soll nun die anlasslose Erfassung der Telekommunikationsverbindungsdaten aller Bürger auf Vorrat schnellst möglich eingeführt werden. Wie hierbei die vom EuGH geforderten Grundrechtsstandards - darunter der Schutz der Berufsgeheimnisse von Anwälten und anderen Berufsgeheimnistägern - gewährleistet werden soll, ist organisatorisch, juristisch und technisch nicht nachvollziehbar.

Dies sind gute Gründe, den Aufruf der Initiative "Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung" zur Demonstration vor dem Bundeskanzleramt zu unterstützen:

**Demonstration**  
**"Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung"**  
**am Samstag, 30.05.2015, ab 14.00 Uhr**  
**vor dem Bundeskanzleramt**

Bitte kommen Sie gern erkennbar als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt: z.B. in Robe und mit Grundgesetz unter dem Arm. Der Berliner Anwaltsverein wird das Motto "Anwaltsgeheimnis schützen!" deutlich sichtbar machen. Redner sind u.a. Herr Kollege Dr. Marcus Mollnau (Präsident der RAK Berlin), Herr Kollege Dr. Burkhard Hirsch (Vizepräsident des Bundestages a.D.), Herr Peter Schaar

(Bundesdatenschutzbeauftragter a.D.), Herr Kollege Hans-Christian Ströbele (MdB). Informationen zur Initiative: [www.rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de](http://www.rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de); tagesaktuelle Information zur Demonstration: [www.stop-prism.de](http://www.stop-prism.de).

"Streitkultur im Wandel - weniger Recht?" Dies ist das zentrale Thema beim kommenden Deutschen Anwaltstag. Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung - Fragen der Streitkultur und Streitstrategie stehen im Zentrum der Diskussionen und Fachveranstaltungen beim Deutschen Anwaltstag. Einen Überblick über die rechtspolitischen Veranstaltungen, Diskussionen, das Fortbildungsprogramm - mit Themen zu allen FAO-Fachbereichen - und - last but not least - die Abendveranstaltungen mit Hamburger Flair finden Sie in diesem Heft ab Seite 153, das volle Programm finden Sie unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de). In weniger als zwei Stunden Bahnfahrt aus Berlin können Sie dabei sein:

**66. Deutscher Anwaltstag**  
**in Hamburg**  
**11. - 13. Juni 2015**

Allen Teilnehmern wünsche ich spannende fachliche und rechtspolitische Diskussionen in Hamburg!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

**Herausgeber:**

Berliner Anwaltsverein e.V.  
Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

**Redaktionsleitung:**

Dr. Eckart Yersin

**Redaktion:**

Christian Christiani, German von Blumenthal,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Dr. Eckart Yersin

**Redaktionsanschrift:**

Littenstr. 11, 10179 Berlin  
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63  
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de  
www.berliner-anwaltsverein.de

**Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):**

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde  
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,  
Littenstr. 9, 10179 Berlin  
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99  
E-Mail: info@rak-berlin.org  
www.rak-berlin.de

**Verantwortlich für Mitteilungen  
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin  
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de  
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin  
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

**Verantwortlich für alle anderen Rubriken:**

Dr. Eckart Yersin  
Meierottostr. 7, 10719 Berlin  
Telefon (030) 214 15 77, Fax (030) 218 92 02

**Verantwortlich für Anzeigen:**

Peter Gesellius  
Baseler Straße 80, 12205 Berlin  
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25  
E-Mail: cb-verlag@t-online.de  
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.  
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

**Zeichnungen:**

Philipp Heinisch  
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin  
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64  
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de  
www.kunstundjustiz.de

**Verlag:**

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich  
im CB-Verlag Carl-Boldt  
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,  
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25  
E-Mail: cb-verlag@t-online.de  
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

**Druck:**

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin  
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39  
E-Mail: globus-druck@t-online.de

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates.**

**TITELTHEMA**

Wahl zur Satzungsversammlungen -  
unsere Fragen an die Kandidaten ..... 141

**AKTUELL**

Schönheitsreparaturen - BGH erklärt  
weitere AGB-Klauseln für unwirksam ... 152

Fortbildung und mehr im großen Stil  
der DAT 2015 in Hamburg ..... 153

DAV zur Vorratsdatenspeicherung ..... 155

EU-Richtlinie zur PKH im Strafprozess .. 155

Höhere Pfändungsfreigrenzen für  
Arbeitseinkommen ab Juli 2015 ..... 156

EGMR zum Abhören einer  
Anwaltskanzlei ..... 156

FAO Campus wächst ..... 156

**BERLINER ANWALTSVEREIN**

Mitgliederversammlung  
des Berliner Anwaltsvereins ..... 157

Veranstaltungen  
des Berliner Anwaltsvereins ..... 160

Papier schlägt Skalpell - Veranstaltung  
zur Patientenverfügung am 10.06.2015 ... 161

**KAMMERTON**

Fragen zum besonderen  
elektronischen Anwaltspostfach ..... 165

**URTEILE**

Aktuelle Rechtsprechung des  
Kammergerichts in Leitsätzen ..... 168

AG Charlottenburg  
zum Berliner Mietspiegel ..... 169

**BÜCHER**

Beck Online Arbeitsrecht Optimum  
und Nomosline Arbeitsrecht ..... 169

**TERMINE** ..... 171

**INSERATE** ..... 174

**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der  
Deutschen **Anwalt**Akademie, Berlin und  
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.  
Wir bitten um freundliche Beachtung.



## Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.  
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

### Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße / PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zulassungsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name / BIC): \_\_\_\_\_ - - - - - | - - -

IBAN: DE\_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift

# WAHL ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG UNSERE FRAGEN AN DIE KANDIDATEN

Im Juni wird die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer neu gewählt. Nach Zugang der Wahlunterlagen haben Sie Gelegenheit, sieben stimmberechtigte Mitglieder aus Berlin in die Satzungsversammlung zu wählen. Manche nennen die Satzungsversammlung das "Parlament der Rechtsanwaltschaft". Diese Bezeichnung sollte jedoch nicht über die tatsächlichen Kompetenzen der Satzungsversammlung hinwegtäuschen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind "wesentliche" Entscheidung nur durch das Parlament - den Bundestag - zu treffen, ein Kammerorgan kann hingegen keine grundrechtsrelevanten ("wesentlichen") Regelungen in Bezug auf die Berufsausübung der Anwaltschaft erlassen. Zuständig ist die Satzungsversammlung ausschließlich für die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). In der BORA finden sich in Ergänzung zu der vom Gesetzgeber erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Regelungen zu den anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung. In der FAO sind die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Fachanwaltstitels festgelegt. Alle Kandida-



**DANIEL VON BRONEWSKI**

1. Ich kandidiere für die Satzungsversammlung, weil ich meine inzwischen langjährigen berufsrechtlichen Erfahrungen und meine Kenntnisse aus dem praktischen Umgang mit der Berufsordnung in die Satzungsversammlung einbringen möchte. Gerne würde ich die Berliner Kolleginnen und Kollegen als im Berufsrecht erfahrener Kollege in der Satzungsversammlung vertreten.

Die Tätigkeit für ein Tochterunternehmen des Berufsverbands der Rechtsanwälte sowie meine nunmehr fast 13-jährigen Erfahrungen aus der Konzeptionierung der theoretischen Kenntnisse der Fachanwaltschaften und Fortbildungsmöglichkeiten können unsere gemeinsamen Interessen in der Satzungsversammlung sicherlich positiv beeinflussen. Ich sehe einige besorgniserregende Tendenzen, die von Seiten der EU gerade die deutsche Anwaltschaft als Berufsstand betreffen. So werden z.B. in den Bereichen des Erbrechtes und der Nachlassabwicklung sowie auch der Verkehrsunfallabwicklung immer

tinnen und Kandidaten für die Wahl zur Satzungsversammlung - auch diejenigen, die an dieser Umfrage nicht teilnehmen konnten - haben demnächst auch auf [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) (in der Rubrik "Im Blickpunkt" rechts oben) Gelegenheit, ihre Kandidatur zu begründen.

Das Berliner Anwaltsblatt hat den 14 Berliner Kandidatinnen und Kandidaten vorab fünf Fragen zu ihrer Kandidatur gestellt:

1. Was möchten Sie in der Satzungsversammlung erreichen? Zu welchen Themen erwarten Sie dort Diskussionen?
2. Hat das anwaltliche Berufsrecht Lücken oder ist es überreguliert?
3. Welche Vorschriften der BORA halten Sie für änderungsbedürftig? In welchen Bereichen sind Ergänzungen nötig?
4. Welche Regelungen der BORA halten Sie für wesentlich? Welche halten Sie deshalb sogar für verfassungswidrig?
5. Brauchen wir weitere Fachanwaltschaften? Wenn ja welche?

mehr klassische anwaltliche Tätigkeiten auf Kreditinstitute, Haus- und Versicherungsmakler oder gar Kraftfahrzeugwerkstätten verlagert. Dieser Aufweichung unseres Berufsstandes gilt es mit Nachdruck entgegen zu wirken. Neben der Eigenständigkeit gilt es aber auch die innere Einheit unseres Berufsstandes zu stärken. Der durch das Eckpunktepapier des BMJV vom 13.01.15 gezeigte politische Wille muss nunmehr durch bzw. von der kommenden Satzungsversammlung mit Augenmaß und viel Fingerspitzengefühl mit Leben gefüllt werden. Hierzu ist es wichtig, dass niedergelassene und angestellte Rechtsanwälte nicht übereinander, sondern miteinander reden. Mein Ziel ist es, hierzu einen harmonischen und ausgleichenden Beitrag zu leisten.

2. Zu unserem Berufsrecht zählt neben der BRAO und BORA eben auch die Fachanwaltsordnung (FAO). Letztere sollte m.E. den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden, da hoch spezialisierte Anwälte sowie junge Kolleginnen und Kollegen derzeit kaum in der Lage sind, aus den verschiedensten Bereichen die erforderlichen Fallquoten nachzuweisen. Gerade in kleineren und sehr speziellen Rechtsgebieten können neue Fachgebietsbezeichnungen zu anregenden Diskussionen führen, wie sie bereits im Opferrecht und Migrationsrecht geführt worden sind. Insoweit sind wir von einer Überregulierung m.E. zum Glück noch etwas entfernt. Zumal ein breites und ausgewogenes Berufsrecht sowohl für Rechtssicherheit für die Anwaltschaft, als auch für eine Qualitätssicherheit für die Mandantschaft steht.

3. Grundsätzlich halte ich unsere BORA für ein sehr wichtiges und tatsächlich auch bewährtes Regelwerk, so dass wichtige Änderungen stets sukzessive darin eingeflossen sind. Lediglich § 18 BORA konnte mich bis dato nicht ganz überzeugen. Dieser besagt: Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts. Diese Norm kann inhaltlich nicht zutreffend sein, da eine Tätigkeit als Mediator ja gerade keine anwaltliche Tätigkeit darstellt, sondern vielmehr von einer solchen unbedingt getrennt vorzunehmen ist. Beispielhaft gilt ja die gleiche Trennung auch bei einer Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Anwaltsnotar oder Steuerberater – in diesen beiden Bereichen liegt die Trennung auf der Hand, so dass niemand in die BRAO schreiben würde: Wird der Rechtsanwalt als Steuerberater, Schlichter oder Notar tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts. Gleiches muss demnach für die ebenfalls unterschiedliche Tätigkeit als Mediator gelten, so dass hierzu eine Änderung sehr sinnvoll erscheint.

Eine Ergänzung kann ich mir zu § 10 BORA vorstellen, der die Pflichtangaben auf Briefbögen benennt, jedoch nicht modern genug verfasst scheint. Insbesondere wird der immer verstärkte E-Mailverkehr (noch) nicht berücksichtigt, für den ebenfalls gewisse Pflichtangaben durchaus sinnvoll wären. Insoweit könnte die BORA einer moderaten Modernisierung unterzogen werden.

4. Die Grundpflichten, wie z.B. Verschwiegenheit, Umgang mit fremden Vermögenswerten sowie die Berufspflichten bei Wahrnehmung des Mandats erachte ich sämtlichst als wesentlich. Gerade darin zeigt und festigt sich die Integrität des Berufsbildes der Rechtsanwaltschaft.

5. Hierzu habe ich vorstehend schon kurz Stellung bezogen: In kleineren sowie hoch spezialisierten Rechtsgebieten kann es sehr sinnvoll sein, wenn eine Kollegin oder ein Kollege ihre fachliche Expertise auch nach außen darstellen kann – insbesondere für die Mandantschaft ist dies von Vorteil und kann vor allem größeres Vertrauen wecken. Daher würde ich weitere Fachanwaltschaften ohne konkrete Prüfung nicht im Vorhinein versagen. Ob dies nun die bereits diskutierten Bereiche Opferrecht oder Migrationsrecht sind oder ganz andere Gebiete, wie z.B. das Seniorenrecht oder gar Reiserecht, mag nach einer eingehenden Diskussion und Abwägung der zu Grunde liegenden Kriterien beurteilt werden. Ich stehe zumindest allen Vorschlägen erst einmal offen und unvoreingenommen gegenüber.

**Daniel von Bronewski**  
Rechtsanwalt und Mediator



**VOLKER DOGS**

Bis zum Redaktionsschluss lagen noch keine Antworten vor.



**MARIE-ALIX EBNER V. ESCHENBACH**

Bis zum Redaktionsschluss lagen noch keine Antworten vor.



**DR. HANS-MICHAEL GIESEN**

1. Nach Mitgliedschaft in der Satzungsversammlung über drei Wahlperioden (zuletzt als Vorsitzender des Ausschusses 2 „Allgemeine Berufspflichten und Werbung“) neige ich nicht mehr zu flammenden programmatischen Statements, sondern habe Respekt vor den „Mühen der Ebene“. Mit der gewonnenen Erfahrung möchte ich weiter dazu beitragen, dass in der Satzungsversammlung fundierte und umfassende Diskussionen geführt und ausgewogene Entscheidungen mit Blick auf die Bedürfnisse unserer Mandanten und die wichtige Rolle der Anwaltschaft im Rahmen der Rechtspflege getroffen werden.

Wenn die Gesetzesänderungen bezüglich der künftigen Rolle der Unternehmensanwälte abgeschlossen sind, wird dies auch die Überprüfung und ggf. Anpassung einschlägiger Regelungen in der BORA notwendig machen. Dabei sollten wir das Ziel verfolgen, die Unabhängigkeit der Unternehmensanwälte zu stärken und die in den Entwürfen angelegte Zweiteilung des Berufsstandes auf ein notwendiges Minimum zu beschränken – auch wenn Unterschiede sicherlich bestehen bleiben werden.

2. Von Überregulierung kann überhaupt nicht die Rede sein, wenn man sich im Vergleich den Detailgrad der Regelungen in anderen Ländern (zB den U.S.A.) ansieht. So sind in Deutschland zB viele Regelungen im Bereich der Werbung entweder komplett weggefallen oder werden von der Rechtsprechung nur äußerst restriktiv angewandt – mE übrigens völlig zu Recht.

Mit Blick auf die Satzungsversammlung muss daran erinnert werden, dass die BORA nur einen Ausschnitt aus dem anwaltlichen Berufsrecht darstellt und eine Regelungskompetenz nur insoweit besteht, als § 59b BRAO dies ausdrücklich anordnet. Dies gilt aktuell zB nicht für das Thema Fortbildung, obwohl es sachgerecht wäre, wenn die BORA dazu praxisgerechte Einzelregelungen vorsähe.

Lücken sehe ich auch bezüglich der Berufsausübungsgemeinschaften als Normadressaten (bisher ist dies typischerweise nur der/die einzelne Rechtsanwalt/Rechtsanwältin). Aber auch insoweit müsste zuerst der Gesetzgeber tätig werden.

3. Die begonnene Diskussion, ob eine Konkretisierung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung erfolgen sollte, wird sicher in der nächsten Satzungsversammlung fortgesetzt werden. Andere Themen könnten z.B. die Beschäftigungsbedingungen bezüglich anwaltlicher und nicht-anwaltlicher Mitarbeiter (§ 26 BORA), die Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis (§ 27 BORA), die Pflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit, berufs-

rechtliche Pflichten im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), berufsrechtliche Fragen bei der Abordnung von Anwälten zu Mandanten und umgekehrt (Secondments) oder auch die Pflichten bei anwaltlicher Zustellung (§ 14 BORA) sein.

4. Wesentlich ist alles was dazu beiträgt, dass die Anwaltschaft ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den Mandanten, aber dadurch indirekt auch ihrer Bedeutung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, gerecht wird. Es geht nicht um „Privilegien“ sondern um Verantwortung und Pflichtenbindung, die auch ernst zu nehmen sind. Denn sonst verstärkt sich wieder die Gefahr, dass u.a. von Seiten der EU die Besonderheiten der anwaltlichen Rolle auf dem Altar des Wettbewerbsrechts geopfert werden. Dies sollte unseren Blick auf die BORA und mögliche Ergänzungen oder auch Streichungen ganz wesentlich bestimmen.

Ich sehe aus heutiger Sicht keine verfassungswidrigen Regelungen, insbesondere nachdem wir auch auf meine Initiative hin den § 6 Abs. 2 (Irreführende Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen) angepasst haben. Nachdem über lange Jahre immer wieder Regelungen vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurden, spielen die durch Art. 12 GG gezogenen Grenzen inzwischen glücklicherweise eine wichtigere Rolle in der berufsrechtlichen Diskussion.

5. Ich habe mich in meiner bisherigen Tätigkeit als Mitglied der Satzungsversammlung nicht schwerpunkt-

DMP

DETEKTEI



## ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

## OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



## Berlin

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

## Hamburg

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

## München

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

mäßig mit den Fachanwaltschaften befasst und sehe mich daher auch nicht berufen neue vorzuschlagen. Es ist jedoch absehbar, dass sich die 6. Satzungsversammlung u. a. mit einem möglichen Fachanwalt für Opferrecht befassen wird. Ich neige insgesamt zu einer pragmatisch-positiven Grundhaltung, da die Zulassung als Fachanwalt nicht nur den Einzelnen sondern auch die Anwaltschaft insgesamt im Wettbewerb stärkt und zu einer Qualitätsverbesserung im Interesse unserer Mandanten beiträgt. Ich habe daher bisher (ungeachtet immer wieder aufflammender Grundsatzdiskussionen über einen vorab festzulegenden Kriterienkatalog) der Einrichtung aller neuen Fachanwaltschaften zugestimmt, die von dem zuständigen Ausschuss 1 nach eingehender Befassung mit dem Thema vorgeschlagen wurden.

**RAuN Dr. Hans-Michael Giesen**

**Kanzlei Giesen Heidbrink**

**Vorsitzender des Ausschusses 2 der 5. Satzungsversammlung**



**SILVIA C. GROPPLER**

1. Mein Schwerpunkt liegt bei den Fachanwaltschaften. Ich habe in den letzten 8 Jahren die RAK Berlin im Ausschuss 1 (FAO) vertreten und möchte diese Arbeit im Falle meiner erneuten Wahl sehr gern fortsetzen. In der 5. Satzungsversammlung konnten wir erfreulicherweise u. a. eine Modernisierung der Fachanwaltsfortbildung durch Erweiterung der Fortbildungsmöglichkeiten erreichen. Ich halte das System der Fachanwaltschaft weiterhin für ein Erfolgskonzept und möchte mich dafür einsetzen, dass der Zugang für junge Kolleginnen und Kollegen verbessert wird und kein Closed Shop entsteht.

Dies ist aus meiner Sicht auch möglich, ohne dass ein Qualitätsverlust entsteht. Ich erwarte in der nächsten Satzungsversammlung Diskussionen zur Zulassung weiterer Fachanwaltschaften und zu der aus meiner Sicht grundlegenden Frage des Vertrauensschutzes für die bestehenden Fachanwaltschaften, wenn Teilbereiche durch neue Fachanwaltschaften herausgelöst werden.

Ein wichtiges Thema ist die Vermittlung zwischen niedergelassenen Anwälten/innen und Syndici unabhängig von der Frage der Regelungskompetenz.

Insoweit setze ich mich für konstruktive Lösungen ein, die den herausragenden Stand der Anwaltschaft nicht gefährden.

Weitere Diskussionen erwarte ich u. a. zu den Berufspflichten im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA, zur allgemeinen Fortbildungspflicht und den Regelungskompetenzen der Satzungsversammlung.

2. Aus meiner Sicht fehlt der Anwaltschaft die Rege-

lungskompetenz in wesentlichen berufsrechtlichen Bereichen, z.B. zur Frage der allgemeinen Fortbildungspflicht. Hier rechne ich aufgrund der Resolution der Satzungsversammlung vom 05.05.2014 mit einer Änderung des Kompetenzkatalogs in § 59b BRAO zwecks ergänzender Regelung in § 43 a Abs. 6 BRAO. Aus meiner Sicht ist zwar die Einführung einer allgemeinen Fortbildungspflicht sinnvoll, aber nur in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen. Die bisher diskutierten bis zu 60 Stunden halte ich für absurd, zumal nur geringfügig Fachanwaltsfortbildungen angerechnet werden können.

3. Die berufsrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe in §§ 16, 16a BORA halte ich für änderungsbedürftig. Hier hat aus meiner Sicht eine Entschärfung zu erfolgen. Leider wurde seinerzeit nur ein Teil der beschlossenen Regelungen zur Beratungshilfe vom Gesetzgeber akzeptiert.

4. § 1 BORA – Freiheit der Advokatur – ist die wesentlichste Regelung der BORA. Hieran haben sich alle anderen Regelungen zu messen. Die Regelungen zu den allgemeinen Berufs- und Grundpflichten tragen dem Ansehen der Anwaltschaft Rechnung und müssen aus meiner Sicht geschützt bleiben, z.B. die Verschwiegenheitspflicht.

5. Ja, wir brauchen aufgrund der zunehmenden Spezialisierung weitere Fachanwaltschaften, aber mit Augenmaß. Im Moment wird u. a. über die Fachanwaltschaften Opferrechte und Migrationsrecht diskutiert, letztere scheiterte bei der Abstimmung nur knapp. Ich persönlich bin froh, wenn ich Kolleginnen und Kollegen kenne, die erkennbar im Migrationsrecht spezialisiert sind und denen ich Mandate schicken kann. Die Einführung neuer Fachanwaltschaften wird im Wesentlichen davon abhängen, ob eine Einigung über den derzeit diskutierten Kriterienkatalog und die dringend notwendigen Vertrauensschutzregeln erzielt werden kann.

**Rechtsanwältin Silvia C. Groppler**

**Fachanwältin für Familienrecht**

**Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

**Mitglied der 4. und 5. Satzungsversammlung und deren Ausschuss 1**

**(FAO)**



**MARKUS HARTUNG**

1. Ich hoffe auf eine Diskussion über eine umfassende Renovierung der BORA. Die ist nämlich dringend erforderlich. Die BORA Sie enthält zwar wichtige und gute Regelungen, aber auch solche, denen der (von der BRAO abgeleiteten) Geruch der Verfassungs- und/oder Europarechtswidrigkeit anhaftet. Nach und nach werden Regelungen durch den BGH erledigt zu nennen sind etwa das Spezialisten-Urteil, der Briefbogen-Beschluss oder die

Entscheidung zur Werbung um ein Einzelmandat. Weitere werden folgen. Die Satzungsversammlung muss die BORA verfassungsfest gestalten und darf nicht zulassen, dass ihre Aufgabe von der Rechtsprechung erledigt wird, denn das führt zur kompletten Deregulierung und weiteren Erosion des Berufsrechts. Es hat auch keinen Zweck, trotzig zu reagieren, wie bei der Neufassung des § 10 BORA. Vor allem erwarte ich Diskussionen zu den Themen Werbung, Fachanwaltschaften, Fortbildungspflicht (wenn die schon angekündigte Änderung der BRAO kommt) und, angesichts der anstehenden Änderungen zum Recht der Syndikusanwälte, einen Diskurs über Berufsbild und Kanzlei.

2. Sowohl als auch. Allerdings finden wir Defizite zunächst in der BRAO, mit denen sich die Satzungsversammlung mangels Zuständigkeit nicht befassen kann. Aber sie kann natürlich, wie bereits geschehen, Anregungen an den Gesetzgeber formulieren. Ausgangspunkt für die Frage, was das Berufsrecht regeln muss, sind die Grundwerte aus § 43a BRAO. Würden sich alle Anwälte an diese Grundwerte halten, wären wir einen großen Schritt weiter! Lücken bestehen sicherlich in der nicht sanktionierten Fortbildungspflicht, aber da wird sich ja etwas ändern, und dann kommen sehr schwierige Diskussionen auf die Satzungsversammlung zu. Das gilt auch für das Thema Werbung.

3. Die BORA muss dahin überprüft werden, ob sie heutige Arbeitsweisen noch angemessen abbildet. Mit der Neufassung des § 2 Abs. 3 c) BORA (Outsourcing) ist hier schon was geschehen. Aber insbesondere an die §§ 5 und 10 BORA muss die Satzungsversammlung ran, diese Regelungen gehen alle noch vom klassischen Kanzleibegriff ohne Internet aus. Die BORA tut auch so, als gäbe es keine Syndikusanwälte, auch das wird sich ändern müssen. So dann, die Werbung: Besser die Satzungsversammlung regelt das Werberecht mit Blick auf die Verfassung und das Europarecht selbst. Tut sie es nicht, wird die Rechtsprechung das übernehmen. Und schließlich die interprofessionelle Zusammenarbeit: Da erwarten wir in diesem Jahr eine Entscheidung des BVerfG im Fall Horn, und danach werden wir wegen § 59a BRAO und den entsprechenden Regelungen in der BORA vermutlich umdenken müssen. Das entspricht übrigens auch einer alten Forderung des DAV

4. Ich habe mich immer gefragt, warum man das, was Anwälte wirklich auszeichnet, nicht in der BRAO, sondern in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 BORA findet dagegen ist das, was die BRAO in ihren §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 zu bieten hat, eher aussagearm. Da ist ein Kompliment fällig, denn die Satzungsversammlung hat das damals sehr gut hinbekommen. Auch ansonsten bewegen sich die BORA-Regelungen wohl innerhalb der Satzungsermächtigung, und es sind eher einige Regelungen der BRAO, an deren Verfassungsgemäßheit man zweifeln kann (zu den Themen Werbung, Fortbildung, Zusammenarbeit usw.).

5. In der letzten Satzungsversammlung waren zwei weitere Fachanwaltschaften in der Diskussion: Für Opferrecht und für Migrationsrecht. Es gibt einige Argumente für diese Fachanwaltschaften, allerdings: Die Tendenz, immer weitere Fachanwaltschaften zu installieren, besorgt mich etwas, gerade auch wegen der Spezialisten-

Entscheidung des BGH. Ist es nicht an der Zeit, sich einen Kriterienkatalog für die Zulassung weiterer Fachanwaltschaften zu überlegen? Wir müssen diesen Themen jedenfalls offen entgegentreten, denn eine Haltung wie jetzt ist es aber auch mal genug wäre nicht sachgerecht. Gleichzeitig darf die Satzungsversammlung ihre eingeschränkten Befugnisse auch nicht dadurch kompensieren, dass sie sich bei der Erfindung neuer Fachanwaltschaften auslebt.

Markus Hartung

Rechtsanwalt, Mediator

UNGER Rechtsanwälte

Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des DAV

Direktor des Bucerus Center on the Legal Profession

an der Bucerus Law School



**BERND HÄUSLER**

Bis zum Redaktionsschluss lagen noch keine Antworten vor.



**ROLAND HELLER**

1. Die Satzungsversammlung ist das „Parlament der Anwaltschaft“, ihre Bedeutung kann insofern gar nicht überschätzt werden. Gerade in den Bereichen des Zugangs zu und des Angebotes an Fachanwaltschaften wird der neuen Satzungsversammlung eine große Bedeutung zukommen. Aber auch bei der (behutsamen) Weiterentwicklung unseres Berufsrechts sehe ich spannende Herausforderungen, denen ich mich gerne stellen werde. Nach aktuellem Sachstand kommt der Satzungsversammlung auch im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zu den Syndikusanwälten eine gestaltende Bedeutung zu. Auch hier erwarte ich interessante Diskussionen. Ganz egal aber, um welche Sachthemen gestritten wird. Wichtig ist mir, dass wir als Einzelkämpfer, angestellte Anwälte in Großkanzleien oder Syndikusanwälte alle an einem Strang ziehen um diesen „einen“ Beruf auch künftig gemeinsam zu gestalten.

2. M.E. ist die Frage pauschal kaum sinnvoll zu beant-

worten. Im Grunde halte ich unser Berufsrecht für durchaus sehr gut brauchbar, niemand wird bestreiten, dass es sich über die Jahre bewährt hat. Von daher sehe ich keine Notwendigkeit zu grundlegenden Veränderungen. Richtig ist aber auch, dass das anwaltliche Berufsrecht wie jede Rechtsmaterie stetig daraufhin überprüft werden muss, ob es die Lebenswirklichkeit noch angemessen abdeckt. Dies ist ein fortlaufender Prozess und damit eine Aufgabe, der sich - mit Blick auf die BORA- auch die neue Satzungsversammlung zu stellen hat.

3. Ich meine, eine wichtige, aber auch längst überfällige Änderung wurde durch die -zunächst vom BMJV beanstandete, dann aber doch akzeptierte- Änderung von § 2 BORA vorgenommen. Im Zuge immer schnellerer technischer Veränderungen muss auch der Berufsstand der Rechtsanwälte sicherstellen, dass die vorhandenen Regelungen nicht durch die Technik überholt und damit ad absurdum geführt werden. Das Kriterium der „Sozialadäquanz“ scheint mir hier sehr sinnvoll zu sein. In diesem Sinne wird man die BORA auch künftig genau analysieren müssen.

4. Die eindrucksvollste Regelung unserer Berufsordnung ist m.E. diejenige in § 1 Abs. 3 BORA, die klar und deutlich postuliert, was unsere Aufgabe ist: Dass wir als Anwälte unsere Mandanten zu beraten und zu vertreten haben, um sie dadurch vor Rechtsverlusten und Fehlscheidungen zu schützen und rechtlich zu begleiten. Schöner hätte man dieses Selbstverständnis kaum auf den Punkt bringen können.

5. Ich bin nicht der Auffassung, dass wir kurzfristig weitere Fachanwaltschaften benötigen. Vielmehr kann man sich durchaus die Frage stellen, ob wirklich alle der mehr als 20 Fachanwaltschaften wirklich für die breite Masse der Anwälte sinnstiftend sind. Eine andere Frage ist aber, ob jedermann wirklich einen faireren Zugang zu diesen Fachanwaltschaften erhält. Das könnte man durchaus diskutieren.

**Roland Heller**  
Rechtsanwalt



**BJÖRN HONEKAMP**

1. In der Satzungsversammlung möchte ich mich vor allem für eine praxistaugliche Anpassung des Satzungsrechtes an die Neuregelungen der BRAO zum Syndikusrechtsanwalt einsetzen.

2. Etwaige Lücken oder Überregulierungen im Berufsrecht lassen sich aus meiner Sicht am besten durch einen ständigen Abgleich mit den tatsächlichen Fallgestaltungen aufzeigen. Daher ist es auch so wichtig, dass alle Ausprägungen anwaltlicher Berufsausübung in der Satzungs-

versammlung repräsentiert sind, damit die berufsrechtlichen Themen im Sinne aller Anwälte geregelt werden können.

3. Der Anwaltsmarkt ist in steter Veränderung. Hieraus ergeben sich laufend neue Herausforderungen für das Berufsrecht, die nicht immer vorausgesehen werden können, aber dennoch sinnvoll gelöst werden müssen. Ein Beispiel wären Anforderungen an die Kanzleipflicht, die in Zeiten virtueller Kanzleien möglicherweise nicht mehr zeitgemäß sind.

4. Jede Regelung der BORA muss sich an Art. 12 GG messen lassen. Auch insoweit ist es wichtig, dass in der Satzungsversammlung Sachverstand aus allen anwaltlichen Berufsgruppen vorhanden ist, denn eine Regelung, die z.B. auf einen Einzelanwalt vielleicht gar keinen Einfluss hat, kann einen Sozietätsangehörigen oder einen Syndikusrechtsanwalt in der Berufsfreiheit doch einschränken.

5. Aus meiner Sicht sollten die Fachanwaltschaften mit Augenmaß erweitert werden. Die mit dem Fachanwalt einhergehende Spezialisierung mag in vielen Bereichen sinnvoll und notwendig sein. Eine "Atomisierung" der Fachanwaltschaften ist allerdings unbedingt zu vermeiden.

**Björn Honekamp**  
Rechtsanwalt



**STEVEN-MARC JEFFREYS**

1. Im Sinne einer Freien Advokatur möchte ich, dass die Satzungsversammlung weiter darauf hinwirkt, dass Anwälte ihre Berufstätigkeit frei von staatlicher Kontrolle, Einschüchterung oder Bevormundung ausüben können.

Nach der Vorlage des Referentenentwurfs des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte wird dies sicher ein Thema bleiben. Langfristig werden uns Fragen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz beschäftigen. In der Satzungsversammlung möchte ich mich insbesondere für das Migrationsrecht als eines der aktuell wohl meistdiskutierten Rechtsgebiete (z. B. Einwanderungsgesetz, Flüchtlingsrecht) stark machen.

4. Wesentlich sind für mich alle Regelungen, die die persönliche und institutionelle Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft gewährleisten. Ob es Änderungen oder Ergänzungen der BORA bedarf, um die anwaltliche Unabhängigkeit nach Möglichkeit noch zu stärken, wird zu prüfen sein. In diesem Zusammenhang hat für mich zentrale Bedeutung der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem ratsuchenden, in seinen Rechten bedrohten Mandanten und seinem Rechtsanwalt.

Es ist absehbar, dass die europarechtliche Harmoni-

sierung zunehmend auch Einfluss auf unser Berufsrecht nehmen wird. Hier gilt es aus meiner Sicht, ethische Standards zu wahren.

5. Wie wir wissen, spielt die Spezialisierung durch Fachanwälte für einen sehr großen Teil unserer Mandanten bei der Anwaltssuche eine wichtige Rolle. Nach meiner Überzeugung sollten wir diesem Bedürfnis nachkommen und mit Maß und Ziel in weiteren Rechtsgebieten Fachanwaltschaften einführen. In diesem Zusammenhang drängt sich für mich aktuell die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht auf. Unbestritten haben hierzulande eine hohe Zahl von Nicht-Deutschen einen sehr speziellen Beratungs- und Vertretungsbedarf, und zwar im Aufenthalts-, Freizügigkeits-, Visum- und Asylrecht, ebenso wie im Sozialrecht und Nebenstrafrecht. Die im Migrationsrecht tätigen Kollegen weisen bereits jetzt einen sehr hohen Grad an Spezialisierung auf. Es gibt überzeugende Gründe, die in diesem Bereich tätigen Spezialisten in das vorhandene System der Fachanwaltschaften zu integrieren.

Steven-Marc Jefferys  
Rechtsanwalt



**EVA PÄTZOLD**

1. Mir liegt besonders die sinnvolle Gestaltung der Fachanwaltschaften am Herzen. Dazu erwarte ich Diskussionen wie auch zu dem aktuellen Thema Syndikusanwälte.

2. Es gibt wohl eher eine Tendenz zur Überregulierung, der entgegengewirkt werden sollte.

3. Dringenden Änderungsbedarf sehe ich nicht. Ob Ergänzungen im Hinblick auf die Syndikusanwälte notwendig werden, wird der Gesetzgebungsprozeß zeigen.

4. Dreh- und Angelpunkt ist § 1 BORA, der die Freiheit der Advokatur regelt. Für verfassungswidrig halte ich keine Regelung der BORA.

5. Ich denke nicht, dass wir gegenwärtig weitere Fachanwaltschaften brauchen.

Eva Pätzold  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Raue LLP



**ULRICH SCHELLENBERG**

1. Ich möchte in der Satzungsversammlung meine Erfahrungen als Vorsitzender des mitgliederstärksten deutschen Anwaltvereins und aus der bundesweiten Verbandsarbeit im DAV einbringen. Wenn es mir gelingt, die Beratungen in der Satzungsversammlung für Lösungen zu Gunsten aller Anwältinnen und Anwälte (egal ob selbstständig oder angestellt in Kanzleien oder Unternehmen) und auch im Sinne des Gemeinwohls zu befördern, dann wäre meine Tätigkeit in der Satzungsversammlung ein Beitrag zur Selbstverwaltung der Berufsgruppe.

Diskussionen erwarte ich zu Fragen des künftigen Zuschnitts und zum Zugang zur Fachanwaltschaft (Stichwort Lehrgangszertifizierung versus Zentralabitur). Angesichts der Bemühungen der Syndikusanwälte, in der Satzungsversammlung stärker repräsentiert zu sein, rechne ich auch mit vermehrter Diskussion zu Syndikusthemen.

2. Das Berufsrecht der Rechtsanwälte ist sowohl lückenhaft wie auch überreguliert. Änderungsbedarf im Berufsrecht insgesamt sehe ich z. B. bei den gesellschaftsrechtlichen Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen Kolleginnen und Kollegen aber auch mit anderen geeigneten Berufen. Hier ist aber in erster Linie der Gesetzgeber gefragt. Die Satzungsversammlung kann allenfalls den Willen der Berufsgenossen artikulieren und an den Gesetzgeber appellieren.

3. In der BORA sehe ich heute weniger originären Änderungsbedarf als Umsetzungsbedarf im Falle von gesetzgeberischen Vorgaben in der BRAO. Mit einer Ausnahme: Die BORA hat am 1. Januar 2015 ihren 20. Geburtstag gefeiert und es wäre ein großes Projekt, sie angesichts des kommenden elektronischen Rechtsverkehrs zukunftsorientiert zu modernisieren. Ob die Regelungen zu

**MFH, WGH oder Baulücke in  
Berlin  
oder Dresden, Rostock und auf Fischland-Darss zum  
Ankauf**  
dringend gesucht!! KP bis 3,00 Mio EUR  
Maritime Liegenschaften Rostock GmbH,  
Gsf. Steffen Rehn  
Feldstraße 01 · 18057 Rostock  
Tel. (0381) 666 92 980, Dw. -982 · Fax 0381-666 92 981  
Funk 0172 - 30 28 924 · mail: [info@rehn24.de](mailto:info@rehn24.de)

Briefbögen heute noch auf der Höhe der Zeit sind, erscheint mir eher zweifelhaft.

4. Die in den 35 Paragrafen zusammengefassten Regelungen der BORA in wesentliche und unwesentliche zu sortieren, halte ich für ein eher wagemutiges Unterfangen. Mit dieser Fragestellung möchten Sie offenbar mein Gleichgewichtsvermögen auf poliertem Glatteis austesten. Natürlich sind die wesentlichen Aussagen bei Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit im Sinne der „Wesentlichkeitstheorie“ des BVerfG bereits in der gesetzlichen Grundlage zu benennen. Das sollte uns aber nicht davon abhalten, substanzielle BORA-Bestimmungen zur Unterstützung der Berufsausübung zu schaffen. Das dafür vor allem Berufsangehörige aufgerufen sind, liegt doch auf der Hand.

5. Ob Rechtssuchende und Anwaltschaft weitere Fachanwaltschaften benötigen, ist stets das Ergebnis eines andauernden Diskussionsprozesses. So wie die Gesellschaft und die Wirtschaft ständigen Veränderungen unterworfen sind, so gibt es auch keinen endgültigen Katalog für den Kanon der nützlichen oder wünschenswerten oder sogar unverzichtbaren Fachanwaltsbezeichnungen. Was wir im Auge haben sollten ist der Aspekt, dass spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von ihrer Berufstätigkeit auch wirtschaftlich leben können. Revolution ist von der Satzungsversammlung ohnehin keine zu erwarten. Evolution wäre schon ein Erfolg. Stillstand gilt es zu vermeiden. Das bedeutet, dass wir jede Idee für eine neue Fachanwaltschaft, die an die Satzungsversammlung herangetragen wird, wohlwollend prüfen und im Zweifel eher bejahen als ablehnen sollten.

Wie zufällig die Entscheidungen der Satzungsversammlung dabei aber sein können, zeigt die Tatsache, dass gerade der Fachanwalt für Vergaberecht mit grosser Mehrheit angenommen, der Fachanwalt für Ausländer- und Asylrecht aber mit genau so grosser Mehrheit abgelehnt wurde. Das halte ich schlicht für skandalös. Das sollten wir ändern.

Ulrich Schellenberg  
Rechtsanwalt und Notar  
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins  
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins  
Mitglied der 5. Satzungsversammlung



DR. OLIVER SCHLÜTER

1. In der nächsten Satzungsversammlung der BRAK möchte ich mich für ein Ende der „Zweiklassengesellschaft“ in der Anwaltschaft einsetzen. Die vom BMJV vorgeschlagenen Änderungen der BRAO sind ein erster und überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Doch auch und gerade auf der Ebene der anwaltlichen Selbstverwaltung gilt es, dem gewandelten Berufsbild Rechnung zu tragen. Mein Motto dabei: Miteinander reden, statt übereinander. In der Diskussion über den Referentenentwurf sind allzu häufig sachliche Argumente von emotionalen Ressentiments überlagert worden. Mit meinen Erfahrungen aus allen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit – freiberuflicher Anwalt in eigener Kanzlei, Angestellter in einer internationalen Großkanzlei und Syndikus in einem Medienunternehmen – möchte ich zum Abbau von Vorurteilen beitragen und aktiv an der Weiterentwicklung des Berufsrechts mitwirken. Im Interesse aller Berufsträger und einer einheitlichen Anwaltschaft.

2. Insgesamt hat sich das anwaltliche Berufsrecht in meinen Augen bewährt. Ob es im Einzelfall Lücken oder eine Überregulierung gibt, kann nur festgestellt werden, indem die Regelungen laufend mit der Realität des anwaltlichen Alltags abgeglichen werden. Gerade deshalb ist es wichtig, dass in der Satzungsversammlung Vertreter aller anwaltlichen Tätigkeitsbereiche vertreten sind, damit etwaige Probleme aus allen Perspektiven beleuchtet werden können. Grundsätzlich muss auch für das anwaltliche Berufsrecht gelten: So viel Regulierung wie nötig, so wenig wie möglich.

3. Veränderte Lebenswirklichkeiten gehen stets mit neuen Herausforderungen einher. Auch das anwaltliche Berufsrecht muss sich diesen Herausforderungen stellen. Wenn – wie wohl zu erwarten ist – die geplanten Änderungen der BRAO in absehbarer Zeit in Kraft treten, wird sich die 6. Satzungsversammlung zunächst mit den

**ERV**  
Elektronischer Rechtsverkehr

**Informationen  
für Rechtsanwälte.**

[www.ra-micro.de/erv](http://www.ra-micro.de/erv)

Ein Service von  
**RA-MICRO**

daraus folgenden Auswirkungen auf BORA und FAO zu beschäftigen haben. Davon abgesehen wäre etwa zu diskutieren, ob in Zeiten der Digitalisierung die Anforderungen an die Kanzleipflicht noch zeitgemäß sind.

4. Ihre Frage zielt offenbar ab auf die Wesentlichkeits-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach wesentliche Regelungen nur der Gesetzgeber treffen kann. Dazu kann ich nur feststellen: Das System der anwaltlichen Selbstverwaltung – und insbesondere die normgebende Funktion der Satzungsversammlung – hat sich bewährt. Anlass zu einer „Kompetenzverschiebung“ zugunsten des Gesetzgebers sehe ich nicht.

Verfassungswidrige Regelungen sehe ich – wie wohl auch die derzeitige Satzungsversammlung – nicht. Unabhängig davon muss sich jede Regelung in BORA und FAO natürlich an Art. 12 GG messen lassen. Auch deshalb ist es wichtig, dass in der Satzungsversammlung neben niedergelassenen Berufsträgern auch angestellte Anwälte und Syndizi sitzen.

5. Da das Recht immer komplexer wird, wächst der Bedarf an spezialisierten Anwälten. Vor diesem Hintergrund mag mittelfristig die ein oder andere weitere Fachanwaltschaft Sinn machen. Hier ist jedoch Augenmaß gefragt: Eine Inflation von Fachanwaltschaften wäre kontraproduktiv, ebenso die Absenkungen der Voraussetzungen für den Erwerb derselben.

Dr. iur. Oliver Schlüter  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



DR. CLAAS-H. SOEHRING

1. Sicherlich werden auch in der 6. Satzungsversammlung wieder die Fachanwaltschaften ein Dauerbrenner sein, möglicherweise auch eine zukünftig auf alle Kollegen erstreckte allgemeine Fortbildungspflicht. Im Übrigen erwarte ich Diskussionen über die konkrete Umsetzung eines etwaigen Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte. Denn die Realität des Anwaltsberufs verändert sich, Rechtsanwälte sind nicht nur freiberuflich tätig, sondern auch als Angestellte in Kanzleien, Unternehmen und Verbänden – das hergebrachte „Entweder-oder“ löst sich in der Berufswirklichkeit zunehmend auf. Ein Standesrecht, das diese Entwicklung ignoriert, ist nicht mehr zeitgemäß und muss den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Auch für die Zukunft ist die Durchlässigkeit innerhalb der Anwaltschaft zu gewährleisten – im Interesse aller Berufsträger. Der Wechsel aus Kanzleien zu Unternehmen bzw. Verbänden und umgekehrt muss ebenso uneingeschränkt möglich bleiben wie eine parallele freiberufliche und angestellte Tätigkeit.

Schon insoweit gibt es erhebliche deckungsgleiche Interessen von niedergelassenen Anwälten und Syndizi. Ich meine: Die Anwaltschaft darf nicht weiter gespalten werden. Darauf möchte ich berufspolitisch hinarbeiten und meine Erfahrungen als niedergelassener und zugleich angestellter Anwalt vermittelnd in die neue Satzungsversammlung einbringen.

2. Aus der Sicht des staatsfern Denkenden gilt natürlich der Grundsatz: Je weniger Regulierung, desto besser. Schließlich bewährt sich der Gedanke einer wirksamen Selbstregulierung ja auch anderswo, etwa im Medienbereich mit dem Deutschen Presserat. Und die anwaltliche Berufsausübung ist sicherlich nicht minder geprägt von der freien, unreglementierten Selbstbestimmung des Einzelnen. Dies sollten wir uns auch in Zukunft, im Interesse einer nachhaltig freien Advokatur, stets vor Augen halten – bei aller im Einzelfall sicher notwendigen Weiterentwicklung und Präzisierung des Berufsrechts. Insofern stehe ich Überlegungen, über die FAO-Fortbildungspflichten hinaus nun auch noch allgemeine Fortbildungspflichten für alle (Nicht-Fach-)Anwälte einzuführen, erst einmal skeptisch gegenüber: Kann nicht der Einzelne selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er sich im eigenen Qualitäts-Interesse fortbildet?

3. Nach dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung der BRAO wird die bisher geltende „Doppelberufstheorie“ wohl aufgegeben – dies könnte eine Vielzahl von konkreten Auswirkungen auf FAO und BORA haben. Nur zwei Beispiele: Bei der Ver-

1990-2015

25 Jahre

Schweitzer Sortiment

## Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!





**Berlin-Mitte**  
Französische Str. 14  
10117 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht  
Charlottenburg**  
Holtzendorffstr. 18  
14057 Berlin  
Tel. 030/25 40 83-302

**Potsdam**  
Friedrich-Ebert-Str. 117  
14467 Potsdam  
Tel. 0331/270 96 29

24 h · [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



Tel. 030/25 40 83-0  
[berlin@schweitzer-online.de](mailto:berlin@schweitzer-online.de)  
[potsdam@schweitzer-online.de](mailto:potsdam@schweitzer-online.de)



leihung von Fachanwaltsbezeichnungen sollen künftig praktische Erfahrungen aus der (neuen) Syndikusrechts-anwaltstätigkeit im Sinne von § 5 FAO anerkannt werden, und fundamentale besondere Berufspflichten wie etwa das Umgehungsverbot gemäß § 12 BORA sollen ohne Wenn und Aber auch für den Syndikusrechtsanwalt gelten.

4. Wenn Ihre Frage so zu verstehen ist, dass sie sich auf solche BORA-Bestimmungen bezieht, die nach der „Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichts schon deshalb verfassungswidrig sein sollen, weil sie nicht von der Satzungsversammlung, sondern parlamentarisch vom Gesetzgeber hätten beschlossen werden müssen, kann ich Ihnen im Interesse maximaler selbst-regulativer Gestaltung des anwaltlichen Berufsrechts natürlich nur antworten: Keine.

5. Das Recht wird ständig komplexer und damit auch der Bedarf an anwaltlicher Spezialisierung weiter steigen. Neue Fachanwaltschaften machen es Anwälten leichter, sich auf dem Rechtsberatungsmarkt zu positionieren und ihre Spezialkenntnisse zu präsentieren – zugleich wird es Mandanten erleichtert, den auf ihr konkretes Rechtsproblem spezialisierten Anwalt zu finden. Insofern glaube ich schon, dass es vereinzelt neue, vom Rechtsgebiet her dann vermutlich immer enger umgrenzte Fachanwaltsbezeichnungen geben wird. Vorstellbar erscheinen auch eigenständige „Ausgliederungen“ – zum Beispiel der Fachanwalt für Migrationsrecht – aus den überkommenen, inhaltlich noch sehr breit angelegten Fachanwaltschaften, etwa dem allgemeinen Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Aktuell indes scheint mir dieses Thema aber jedenfalls nicht das Vordringlichste zu sein.

Dr. Claas-H. Soehring  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



ISABELLE WEIDEMANN

1. Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist berufen, die Interessen aller Berufsträger wahrzunehmen und sich an der berufsrechtspolitischen Gesetzesinitiative (BMJV-Referentenentwurf) konstruktiv einzubringen. Gemeinsames Ziel muss sein, dem gewandelten Anwaltsbild in einem sich verändernden Rechtsmarkt berufsrechtlich Rechnung zu tragen. Mein Ziel ist dabei vor allem die Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts unter Berücksichtigung der Anforderungen, die an den grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistungsmarkt gestellt werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Wechselmöglichkeit zwischen Anwaltskanzleien und Unternehmen im In- und Ausland.

Durch die in der Praxis - zumindest bis April 2014 - vielfältig genutzte Möglichkeit anwaltliche Erfahrungen in Kanzleien und Unternehmen zu sammeln, ist die Qualität der anwaltlichen Rechtsberatungsdienstleistungen insgesamt nachhaltig gesteigert worden. Insofern möchte ich mich für eine berufsrechtliche Klarstellung einsetzen, dass angestellte Rechtsanwälte bei sozietätsfähigen, aber auch (nicht)anwaltlichen Arbeitgebern Rechtsanwälte und damit Organ der Rechtspflege sind? mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Diskussionen kann ich mir zur Frage der Gleichstellung von niedergelassenen Rechtsanwälten, angestellten Rechtsanwälten und Syndikusanwälten vorstellen sowie zum Thema der fachlichen Unabhängigkeit und inhaltlichen Weisungsfreiheit.

2. Bisher fehlt eine Klarstellung im anwaltlichen Berufsrecht, dass ein Angestelltenverhältnis in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber als anwaltliche Berufsausübung qualifiziert werden kann. Der Referentenentwurf des BMJV sieht nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine Zulassung zum Syndikusanwalt vor und verweist insofern auf die Vorschriften zur Zulassung als Rechtsanwalt. Damit würde eine berufsrechtliche Lücke geschlossen. Die Einführung eines gesonderten Zulassungsverfahrens für Syndikusrechtsanwälte führte jedoch zu einer überflüssigen Überregulierung mit unnötigen Folgekosten für die örtlichen Kammern, die durch eine einfache Bestätigung des Arbeitgebers hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit (analog zur bisherigen Freistellungserklärung) vermieden werden kann. Zudem käme es hierdurch ohne Not letztlich doch zu einer Spaltung der Anwaltschaft durch die Hintertür, die m.E. verhindert werden sollte.

In Bezug auf niedergelassene Rechtsanwälte und kleinere Kanzleien sollte im Blick behalten werden, dass bei der Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte keine Überregulierung erfolgt.

3. Zu den nicht mehr zeitgemäßen und änderungsbedürftigen Vorschriften gehören m.E. die teilweise im anwaltlichen Berufsrecht noch bestehende Beschränkungen bei der Wahl der Organisationsform von Rechtsanwälten. Auch Rechtsanwälte sollten sich z.B. in der Form der GmbH & Co.KG organisieren dürfen.

Bei der anstehenden Neuausrichtung des Berufsrechts sollte klargestellt werden, dass angestellte Rechtsanwälte und Syndikusanwälte unter bestimmten Voraussetzungen inhaltlich weisungsfrei und damit unabhängig im Sinne des anwaltlichen Berufsrechts sein können.

4. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie mit den Regelungen zur Verschwiegenheit, dem Fremdbesitzverbot und dem Vertretungsverbot für Rechtsanwälte, einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber zu vertreten, umgegangen werden soll. Hier müssen in der Neugestaltung des Berufsrechts gemeinsam adäquate Lösungen gefunden werden.

5. Das Berufsbild des Rechtsanwalts ist breit gefächert und Fachanwaltschaften m.E. daher sinnvoll. Da die Internationalisierung des Rechts weiter voranschreitet, war die Einführung eines Fachanwaltes für Internationales Wirtschaftsrecht neben dem bestehenden Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht durchaus sinnvoll. Bei

der weiteren Ausgestaltung neuer Fachanwaltschaften sollte darauf geachtet werden, dass es nicht zu viele Überschneidungen mit bereits bestehenden Fachanwaltschaften gibt.

RA'in Isabelle Weidemann, LL.M.  
 Manager Russian Business Group, PwC AG WPG  
 Mitglied der deutsch-russischen Juristenvereinigung



**MARTINA ZÜNKLER**

1. Kollegiale und gründliche Diskussionen der anstehenden Probleme innerhalb der Rechtsanwaltschaft.

Insbesondere zu dem aktuellen und bislang vor allem emotional geführten Fragenkomplex der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In diesem Zusammenhang ist mir wichtig:

- der Erhalt der persönlichen und institutionellen Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- der Schutz des Vertrauensverhältnisses im Mandatsverhältnis
- die Verhinderung von Fremdkapitalbeteiligung
- der Erhalt einer spezifisch anwaltlichen gegenüber einer allgemeineren rechtsberatenden Tätigkeit
- Datenschutz
- Schweigepflicht

2. Weder noch.

3. Da ich die Regelung des § 46 BRAO zu Rechtsanwälten in ständigen Dienstverhältnissen als Kollisionsre-

gelung für ausreichend halte, meine ich, dass die Bedürfnisse und Probleme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bei anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder sozietätsfähigen Berufen beschäftigt sind oder auch von solchen, die in Unternehmen und Verbänden beschäftigt sind, zunächst einmal innerhalb der Rechtsanwaltschaft ausführlich besprochen und diskutiert werden sollten, bevor es zu Gesetzesänderungen kommt.

Die Regelung der Probleme, die durch die Entscheidung des BSG vom 03.04.2014 entstanden sind, sollte allerdings schnell und im Sozialrecht, nicht aber im Berufsrecht erfolgen.

4. a) (wesentlich) die §§ 1-3, 27, 43a, 46, 59b;

b) (verfassungswidrig) keine bekannt. Ich habe mitbekommen, dass der § 7a BORA zur Diskussion steht. Dazu habe ich mir bislang jedoch keine abschließende Meinung bilden können.

5. Die Frage weiterer Fachanwaltschaften sollte weiterhin zurückhaltend und gründlich diskutiert werden. Einsetzen möchte ich mich (nochmal) für die Fachanwaltschaft im Migrationsrecht, die in der letzten Periode gescheitert ist.

Martina Zünkler  
 RAin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
 Rechtsanwältinnen Zünkler und Grether

**BITTE BEACHTEN SIE  
 DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

DIE AUSGABE 7-8/2015 DES  
**BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2015.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB  
 IHRE ANZEIGE BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2015**

**CB-VERLAG CARL BOLDT** | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

# SCHÖNHEITSREPARATUREN – BGH ERKLÄRT WEITERE AGB-KLAUSELN FÜR UNWIRKSAM



RA Johannes Hofele

**Durch drei Urteile vom 18. März 2015 schränkt der BGH (unter Änderung seiner Rechtsprechung) weiter die Möglichkeit ein, Schönheitsreparaturen formularmäßig auf Wohnraummieter zu übertragen. Der Volltext der Urteile liegt bis heute noch nicht vor, dennoch lassen sich aus den Pressemitteilungen für die Praxis schon einige Hinweise zusammenfassen:**

Nach den Fristenplänen und den Ausführungsklauseln erklärt der BGH weitere AGB-Klauseln für unwirksam: Jedenfalls bei unrenoviert übergebenen Wohnungen ist die formularmäßige Übertragung von Schönheitsreparaturen nicht möglich. Auch (Quoten-) Abgeltungsklauseln sind durch AGB formularmäßig praktisch nicht mehr wirksam gestaltbar – egal ob die Wohnung unrenoviert oder renoviert übergeben wurde.

## ZUM HINTERGRUND:

Schönheitsreparaturen (grob gesagt: Beseitigung von Gebrauchsspuren) sind Teil der Instandhaltungspflicht und nach dem Grundgedanken des Gesetzes gem. § 535 BGB vom Vermieter zu tragen. Man kann das vertraglich abbedingen, durch AGB wird das aber immer schwerer möglich.

Seit etwas über zehn Jahren verschärft der BGH die Anforderungen mehr und mehr. Die Maßstäbe der Inhaltsskontrolle werden (u.a.) unter den Aspekten der „unangemessenen Benachteiligung“ (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB) bzw. der Intransparenz (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) immer strenger. Hinzu kommt, dass seit einiger Zeit die „kundenfeindlichste“ Auslegung auch im Individualprozess (und nicht mehr nur im Verbandsprozess) gilt. Danach ist diejenige Auslegung maßgebend, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt. Die Auslegung selbst erfolgt (anders als bei Willenserklärungen) nach abstraktgeneralen, objektiven Maßstäben.

Ein inhaltlicher Kerngedanke dieser verschärften Rechtsprechung ist, dass die Mieter nur zu den Renovierungsleistungen verpflichtet werden dürfen, die auf ihre eigene Vertragszeit entfallen. Ohne Gewährung eines angemessenen Ausgleichs durch den Vermieter dürfen sie formularmäßig nicht mit der Beseitigung von Gebrauchsspuren der Wohnung belastet werden, die bereits in einem vorvertraglichen Abnutzungszeitraum entstanden sind.

## DIE ENTSCHEIDUNGEN:

In allen drei jetzt entschiedenen Fällen ging es um bei Mietbeginn unrenoviert übergebene Wohnungen; in einem Fall ist dies noch vom Berufungsgericht zu klären.

1. Schon in einem Hinweisbeschluss vom 22. Januar 2014 (VIII ZR 352/12) hatte der BGH angedeutet, seine frühere Rechtsprechung aufgeben zu wollen, wonach Schönheitsreparaturen auch bei einer zu Mietbeginn dem Mieter unrenoviert überlassenen Wohnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auf den Mieter übertragen werden können. Dies bestätigt er im Verfahren VIII ZR 185/14 (der Fall spielt in Berlin). Nach den Feststellungen der Vorinstanzen waren bei Mietbeginn in drei Zimmern Streifarbeiten erforderlich. Mithin hatten die Mieter bei Nutzungsbeginn eine unrenovierte Wohnung übernommen. In diesem Fall ist die formularmäßige Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf die Mieter unwirksam. Denn eine solche Klausel würde den Mieter zur Beseitigung sämtlicher Gebrauchsspuren des Vormieters verpflichten und würde – jedenfalls bei „kundenfeindlichster“ Auslegung – dazu führen, dass die Mieter die Wohnung vorzeitig renovieren oder gegebenenfalls in einem besseren Zustand zurückgeben müssten als sie sie selbst vom Vermieter erhalten haben. Der den Mietern zu Mietbeginn Nachlass gewährte Nachlass von einer halben Monatsmiete stellte in diesem Fall keinen angemessenen Ausgleich dar.

2. Im Verfahren VIII ZR 242/13 war es zum einen streitig, ob die Wohnung unrenoviert übergeben wurde, so dass die Sache an das LG Hannover zurückverwiesen wurde. Die Mieter haben dies zu beweisen. Für die Beur-

**Klares-Juristendeutsch.de**

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar oder das Optimieren Ihrer Texte

**Michael Schmuck**  
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent  
Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg  
Büro-am-Turm.de

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

teilung, ob die formularmäßige Übertragung der Schönheitsreparaturen wirksam ist, kommt es für die Abgrenzung renoviert/unrenoviert letztlich darauf an, ob etwa vorhandene Gebrauchsspuren so unerheblich sind, dass die Mieträume im Zeitpunkt der Überlassung den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln. Zum anderen hat der BGH entschieden, dass ein von der Vermieterin hilfsweise geltend gemachter Anspruch auf anteilige Kostentragung nach einer Quotenabgeltungsklausel nicht besteht. Auch in diesem Punkt hat der BGH seine Andeutungen im Hinweisbeschluss vom 22. Januar 2014 (VIII ZR 352/12) umgesetzt und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass eine unangemessene Benachteiligung der Mieter darin liegt, dass der auf sie entfallende Kostenanteil nicht verlässlich ermittelt werden kann und für sie bei Abschluss des Mietvertrags nicht klar und verständlich ist, welche Belastung gegebenenfalls auf sie zukommt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohnung dem Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses renoviert oder unrenoviert überlassen wurde.

3. In dem Verfahren VIII ZR 21/13 hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des LG Berlin bestätigt: Auf die Frage, ob die Wohnung bei Vertragsbeginn renoviert übergeben worden war, kam es aus in diesem Verfahren nicht mehr an, weil die verwendete Formulklausel zum Teil auf "starre" Fristen abstellte und deshalb insgesamt unwirksam war.

## FAZIT:

Da es im Rahmen von Wohnraummietverhältnissen sowohl unter wirtschaftlichen Aspekten (Stichwort: Massengeschäft) als auch unter rechtlichen Aspekten (Stichwort: „Aushandeln“) kaum individualvertragliche Regelungen gibt, ist diese verschärfte Rechtsprechung des BGH von ganz erheblicher Bedeutung für die Beratungspraxis. Die genauen Entscheidungsgründe bleiben allerdings noch abzuwarten. So ist noch unklar, ob bzw. inwieweit der erwähnte „angemessene Ausgleich“ eine Formulklausel retten könnte und unter welchen Umständen es weitere Probleme bei Klauseln zu renoviert übergebenen Wohnungen geben könnte. Auch stellt sich die Frage, ob es Quotenabgeltungsklauseln geben könnte, aus denen der auf die Mieter entfallende Kostenanteil verlässlich ermittelt werden kann. Klar ist aber, dass vor allem ältere Mietverträge für Vermieter ganz erhebliche Risiken bergen. Berät man Vermieter, müssen diese unbedingt auch darauf hingewiesen werden, dass sie nicht einfach immer die gleichen „alten“ Formulare verwenden sollten (man mag kaum glauben, wie oft das vorkommt). Und Mieter sollten davor bewahrt werden, Belastungen zu tragen, zu denen sie nicht verpflichtet sind.

## FORTBILDUNG UND MEHR IM GROSSEN STILE

Der Deutsche Anwaltstag findet vom 11. bis 13. Juni in Hamburg statt – Ein Überblick, was Sie dort erwartet

**Was viele nicht wissen: Der Deutsche Anwaltstag bietet nicht nur Rechtspolitik, er bietet auch ein großes praxisbezogenes Fortbildungsprogramm – nicht „von Aalröchereien bis Zylinderstifte“, aber fast genauso umfangreich.**

Der Anwaltstag hat den Anspruch, für nahezu jede Anwältin und jeden Anwalt, gleich welcher Couleur und Fachrichtung, ein Angebot im Programm zu haben. Er ist daher zunächst eines: Eine der größten und abwechslungsreichsten Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte in Deutschland. In diesem Jahr wird sogar ein kleiner Rekord aufgestellt: 200 Referentinnen und Referenten werden in mehr als 110 einzelnen Vorträgen und Diskussionen auftreten. Die Spannweite der angebotenen Fortbildung reicht dabei vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht. Abgedeckt sind insbesondere die wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebiete. Das dürfte vor allem für Fachanwälte interessant sein, die seit diesem Jahr nicht mehr nur 10, sondern 15 Fortbildungsstunden absolvieren müssen. Angeboten werden z. B. 4 Zeitstunden im Mietrecht (Themen: Mietrechtsnovellierungsgesetz, Bestimmtheit von WEG-Beschlüssen, Rechtsprechungsfenster), 4,5 Stunden im Familienrecht (Themen Elternunterhalt, sozialrechtliche Bezüge, Familienmediation)

oder insgesamt 7 Stunden im IT-Recht (Thema u. a.: Internets der Dinge).

### VIELE QUERSCHNITTSTHEMEN

In die Programmgestaltung haben sich in diesem Jahr wieder fast alle der 27 Arbeitsgemeinschaften und viele Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins eingebracht. Und so wird der Anwaltstag auch zum Schaufenster kleinerer Rechtsgebiete, über die man sich informieren und bei denen man den Austausch mit interessierten Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet finden kann. Beispielsweise bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht, die sich auf dem Anwaltstag mit der Kostenbeteiligung von Polizeieinsätzen bei Fußballereignissen befassen wird. Das ist nicht nur Verwaltungsrecht, sondern aktuelle Sportpolitik, weswegen der Bremer Innensenator genauso aufs Podium geladen ist, wie ein hochrangiger Vertreter der Deutschen Fußballliga (Freitag, 12. Juni, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr). Dass anwaltliche Tätigkeit ganz nah an gesellschaftlichen Diskussionen ist, wird auch bei der Veranstaltung des Menschenrechtsausschusses des DAV deutlich, der u. a. mit Wiki-Leaks-Gründer Daniel Domscheit-Berg die menschen-, arbeits-



Über den Anwaltstag kann man sich auch auf der neu gestalteten Seite [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de) informieren.

und strafrechtlichen Dimensionen von „Whistleblowing“ analysieren wird (Freitag, 12. Juni, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr). Kein Anwaltstag auch ohne Querschnittsveranstaltungen, die fachübergreifende Praxisthemen aufgreifen, etwa zum Kanzleimanagement oder zu Abrechnungsthemen (in diesem Jahr v. a. zur Anwaltsvergütung bei außergerichtlicher Streitschlichtung, Freitag, 12. Juni, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr).

#### WANDEL DER STREITKULTUR ALS LEITTHEMA

Um einer besonderen Tendenz der letzten Jahren Rechnung zu tragen, steht der Anwaltstag dieses Mal unter dem Motto „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“. Mediation und andere alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten sind en Vogue, sie werden massiv von Bund, Ländern und Europa gefördert. Gleichzeitig verlieren Gerichte an Bedeutung. Die bundesweiten Eingangszahlen an den Zivilgerichten sind in den letzten 10 Jahren bereits

#### Der Deutsche Anwaltstag findet vom 11. Bis 13. Juni 2015 im Congress Centrum Hamburg (CCH) statt.

Für Mitglieder eines örtlichen Anwaltvereins ist der Teilnahmebeitrag ermäßigt (Dauerkarte 204 EUR brutto, inkl. ÖPNV-Ticket).

Für Berufseinsteiger, Referendare und Studenten wird mit dem Programmpunkt „Anwaltstag meets Hochschule“ und dem „DAT für Einsteiger“ am 10. Juni 2014 ein besonderes Programm (25 EUR brutto) angeboten.

Neben einem umfangreichen Fachprogramm gibt es zahlreiche Empfänge und Abendveranstaltungen, ein Golfturnier sowie ein Fußballturnier für Freizeitkicker.

Alle Informationen und Anmeldung unter der neuen Seite [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

deutlich zurückgegangen. Das ist auch eine Folge einer sich ändernden Streitkultur. Die Frage ist nicht nur, wie sich die Anwaltschaft auf solche Veränderungen einstellt oder einstellen sollte. Die Frage ist auch: Was wird aus dem Recht und aus der Rechtspflege? Welche Rolle werden sie bei der Konfliktlösung künftig spielen?

Dieser und weiterer Fragen gehen unter anderen zwei Schwerpunktveranstaltungen nach. Unter dem doppeldeutigen Schlagwort „Aufgabe der Rechtspflege“ wird die Präsidentin des BGH Bettina Limperg mit führenden Köpfen aus der nationalen und internationalen Schlichtungsszene diskutieren und der Engländer Graham Ross einen Einblick in die Denkweise eines der weltweit erfolgreichsten Onlineschlichtungsunternehmen geben (Freitag, 12. Juni, 9.45 Uhr bis 10.45 Uhr). In einer weiteren Runde wird das Thema Gerichtsschließungen analysiert und diskutiert werden (Donnerstag, 11. Juni, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Der Wandel der Streitkultur wird auf der Eröffnungsveranstaltung des Anwaltstages am 11. Juni (9.30 Uhr bis 12.15 Uhr) ebenfalls eine Rolle spielen, wenn neben dem DAV-Präsidenten Prof. Wolfgang Ewer auch Bundesjustizminister Heiko Maas und Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz zu Wort kommen werden. Ob Schiedsverfahren im Gesellschafterstreit (11. Juni 16.00 Uhr), Nichtstreitige Konfliktlösung im Arbeitsrecht (12. Juni, 11.00 Uhr) oder außergerichtliche Streitbeilegung im gewerblichen Rechtsschutz (12. Juni 13.30 Uhr) – auch in viele Fachveranstaltungen findet das Leitthema Eingang.

#### HAMBURGISCHER ANWALTVEREIN ALS GASTGEBER

Wie auf jedem Anwaltstag ist auch der Austausch abseits der Fachveranstaltungen wichtig. Raum dafür werden zahlreiche Empfänge und vor allem Abendveranstaltungen geben. So lädt der Hamburgische Anwaltverein alle Anwaltstagsteilnehmer zu einem entspannten Get Together am Vorabend des Anwaltstages (Mittwoch, 10. Juni ab 19.00 Uhr) und am Donnerstagabend zu einem ausgedehnten Begrüßungsabend (11. Juni, ab 19.00 Uhr).

Bei aller fachlichen Fortbildung, allem Netzwerken und aller Rechtspolitik. Der Anwaltstag war und ist auch immer ein Ort der Selbstvergewisserung: Es geht nicht nur um die Frage, wo steht die Anwaltschaft und wo strebt sie als Ganzes hin. Es geht auch um die Frage, wo stehe ich als Anwalt/Anwältin und wo strebe ich persönlich hin? Der Anwaltstag gibt eine Menge Möglichkeiten, sich inspirieren zu lassen und neue Gedanken mitzunehmen. Die Gelegenheit, den Anwaltstag in diesem Jahr unmittelbar vor der Haustür zu haben, sollte sich daher kein Hamburger entgehen lassen.

Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Berlin

## DAV WEITER SKEPTISCH HINSICHTLICH EINER VORRATSDATENSPEICHERUNG

Berlin (DAV). Nach einer ersten kurzen Prüfung der Pläne für eine Vorratsdatenspeicherung, die heute vom Bundesinnenministerium und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgestellt worden sind, überwiegt nach wie vor die Skepsis. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist es zwar begrüßenswert, dass Berufsgeheimnisträger geschützt werden sollen, jedoch sieht der DAV nach wie vor überhaupt keinen Anlass für die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung in Deutschland. *Terrorakte oder Verbrechen werden durch das anlasslose Speichern der Verbindungsdaten von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern nicht verhindert*, so Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Vizepräsident des DAV und Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Das Bundesverfassungsgericht und auch der Europäische Gerichtshof hätten zu Recht in der Vergangenheit Gesetze kassiert und hohe Hürden für eine Vorratsdatenspeicherung aufgestellt.

Die Befürworter einer Vorratsdatenspeicherung haben nach wie vor nicht den Beweis erbracht, dass diese letztlich zur Abwehr konkreter Gefahren notwendig und verhältnismäßig ist. Hier verweist der DAV auf die Anschläge in Paris. In Frankreich gibt es eine umfassende Vorratsdatenspeicherung. Die Anschläge konnten jedoch nicht verhindert werden. Aus Sicht des DAV ist es daher unverhältnismäßig, die Verbindungsdaten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger zu erfassen.

Begründet wird die Schaffung einer Vorratsdatenspeicherung mit dem Koalitionsvertrag. Warum daraus aber herausgelesen wird, dass es eine Insellösung für die Bundesrepublik Deutschland geben müsste, ist nicht ersichtlich.

In den Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten werden Berufsgeheimnisträger geschützt und ein Richtervorbehalt vorgesehen. Diese Schutzvorkehrungen zeigen, dass der Gesetzgeber Probleme bei der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung erkennt. Jedoch rechtfertigt diese Vorkehrungen aus Sicht des DAV immer noch nicht eine anlasslose Speicherung der Verkehrsdaten. Mit den Plänen wird sich der DAV noch intensiv in einer Stellungnahme befassen.

Das Thema Vorratsdatenspeicherung stand auch im Mittelpunkt der rbb kulturradio-Sendung "Tagesthema" am 18. März 2015. Es diskutierte dort für den DAV das Mitglied der Ausschüsse IT-Recht und Berufsrecht Rechtsanwalt Prof. Niko Härting.

DAV

## EU RICHTLINIE ZUR PROZESSKOSTENHILFE IM STRAFPROZESS

Brüssel/Berlin (DAV) Der DAV begrüßt die heutige Zustimmung des Europäischen Parlaments zu einer EU-

Richtlinie, nach der verdächtige oder beschuldigte Bürger ein Recht auf Prozesskostenhilfe im Strafverfahren erhalten sollen. Der Ausschuss für Bürgerliche Angelegenheiten, Justiz und Inneres ging in seinem Votum deutlich über die Forderungen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten hinaus.

Nach der heutigen Abstimmung sollen Beschuldigte und Verdächtige in Anknüpfung an die Richtlinie über den Zugang zum Rechtsanwalt während des gesamten Strafverfahrens unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten der EU hatten lediglich ein Recht auf *vorläufige* Prozesskostenhilfe bei Freiheitsentzug und im Falle eines Europäischen Haftbefehls vorsehen wollen. *„Auch angesichts der bevorstehenden Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ist es von herausragender Bedeutung, die Finanzierung der Verteidigung für Beschuldigte europaweit zu sichern“*, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV. *„Wenn die EU ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren gewährleisten will, darf es nicht darauf ankommen, in welchem Mitgliedstaat jemand einer Straftat beschuldigt wird.“*

Kritisch sieht der DAV jedoch das vorgesehene Zulassungsverfahren für PKH-Anwälte. *„Dass das EU-Parlament bestimmte Vorschriften zur Gewährleistung der Qualität der Prozesskostenhilfeberatung vorsehen will, ist*

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

## Norbert Zänker & Kollegen

beedigte Dolmetscher und Übersetzer

( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

sehr begrüßenswert," so Ewer weiter. „Das vom Europäischen Parlament vorgesehene Zulassungsverfahren für im Rahmen der Prozesskostenhilfe tätige Rechtsbeistände stellt hingegen eine deutliche Einschränkung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit dar und ist deshalb abzulehnen.“ Zum einen drohten hochmotivierte Berufsanfänger so möglicherweise von einer Tätigkeit auf Prozesskostenhilfebasis ausgeschlossen zu werden. Zum anderen hielte eine erforderliche Akkreditierung erfahrene Strafverteidiger unter Umständen von einer Tätigkeit auf Prozesskostenhilfebasis ab, die häufig auf *pro bono* Basis ausgeübt werde.

DAV

## HÖHERE PFÄNDUNGSFREIGRENZEN FÜR ARBEITSEINKOMMEN AB JULI 2015

Ab 1. Juli 2015 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt wurden die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2013 erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 2,76% erhöht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im gleichen Verhältnis.

Ab dem 1. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 Euro (bisher: 393,30 Euro) für die erste und um monatlich jeweils weitere 225,17 Euro (bisher: 219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag bis zu einer Obergrenze ebenfalls ein bestimmter Anteil. Die genauen Beträge - auch für wöchentliche und tägliche Zahlweise von Arbeitseinkommen - ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015.

BMJV Pressemitteilung

## EGMR ZUM ABHÖREN EINER ANWALTSKANZLEI

Mit der Telekommunikationsüberwachung vertraulicher Anwalt-Mandantenkommunikation hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2015 (Beschwerdenr. 30181/05) befasst. Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gegen einen seiner Mandanten war die ver-

trauliche Kommunikation eines rumänischen Rechtsanwalts mit jenem Mandanten abgehört worden.

Dies stellte, so der EGMR, eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Das Gericht stellte infrage, ob der Eingriff hier gesetzlich vorgesehen war, da das betreffende Gesetz die Rechte der von Abhörmaßnahmen betroffenen Dritten nicht regelt. Es ließ diese Frage jedoch offen, da die Maßnahme jedenfalls unverhältnismäßig und damit nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft gewesen sei. Bereits in der gerichtlichen Anordnung seien keine Abwägungen bzgl. der Rechte Dritter zur Notwendigkeit der Maßnahme getroffen worden. Der Anwalt hätte zumindest eine wirksame Überprüfungsmöglichkeit gegen die Abhörmaßnahmen haben müssen, welche das nationale Recht ihm als Rechtsanwalt ohne Parteistellung im Verfahren, dem die Abhörmaßnahme gedient hatte, jedoch nicht gewähre. Ein Staatshaftungsverfahren biete ebenfalls nicht die erforderlichen Überprüfungsmöglichkeiten, da lediglich die Zahlung von Schadensersatz, nicht aber die Vernichtung der Aufnahmen angeordnet werden könne.

Der EGMR sprach dem Rechtsanwalt Schadensersatz in Höhe von 4.500 Euro zu.

DAV

## FAO CAMPUS WÄCHST: ZWEI MAL PFLICHTFORTBILDUNG IM MAI-HEFT DES ANWALTSBLATTS

Das neue Online-Angebot des Deutschen Anwaltvereins für die Pflichtfortbildung von Fachanwälten wird angenommen. Schon 1.400 Mitglieder der Anwaltvereine haben sich auf [www.faocampus.de](http://www.faocampus.de) zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle angemeldet. Von den 15 Pflichtfortbildungsstunden können seit dem 1. Januar 2015 bis zu fünf Stunden durch Zeitschriftenlektüre erfüllt werden, wenn im Anschluss Multiple-Choice-Fragen beantwortet werden. Im aktuellen Mai-Heft des DAV-Anwaltsblatts – gerade in der Post – finden sich für die Fachanwaltschaften Verwaltungsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht Beiträge, die jetzt schon unter [www.faocampus.de](http://www.faocampus.de) online sind. Neben dem Anwaltsblatt machen bei FAO Campus bereits die DAV-Arbeitsgemeinschaften Arbeitsrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Verkehrsrecht sowie Insolvenzrecht und Sanierung mit. Der Service ist exklusiv für Mitglieder und ohne Zusatzkosten.

DAV

# MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Am 13. April trafen sich ca. 60 Kolleginnen und Kollegen zur Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins.

Mit seinen 4.173 Mitgliedern zum Jahreswechsel 2014-2015 (bzw. 4.235 Mitgliedern aktuell) ist der Berliner Anwaltsverein selbst das größte Mitglied im Deutschen Anwaltverein. Bei der Mitgliederversammlung am 13.04.2015 berichtete der Vorsitzende, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, zunächst über die Aktivitäten des Vereins im Jahr 2014:

## RECHTSPOLITIK

- Rechtspolitische Stellungnahmen zu Cloud Computing und IT-Outsourcing in der Anwaltskanzlei,
- Gespräche mit der Regionaldirektion der Arbeitsagenturen über deren Arbeit und die hierdurch verursachten Prozesszahlen in der Sozialgerichtsbarkeit,
- Stellungnahmen zu NSA und Vorratsdatenspeicherung,
- Beteiligung an Gremien und Initiativen zur Mediation in der Berliner Justiz, zu E-Justice, im Berliner Ratsschlag für Demokratie, dem Bund der freien Berufe und der Landeskommission Berlin gegen Gewalt
- Unterstützung der Arbeit, Stellungnahmen und Interessenvertretung und der Angebote und Leistungen des Deutschen Anwaltvereins.

## PRESSEARBEIT

- Tagesspiegel-Beilage "Recht in Berlin" (12 Seiten) in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein,
- Beilage der Berliner Zeitung "Der Rechtsberater" (8 Seiten) in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsvereins,
- Interviews und Stellungnahmen in zahlreichen Medien, z.B. zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses und zu



zahlreichen Verbraucherthemen, zu Widerrufsrechten beim Online-Kauf, zu Filesharing, Sozialabgaben für häusliche Angestellte, Schellenbergs SWR-Interview zu Telefon- und Online-Überwachung, das Interview "Islamkritik ist nicht strafbar" im Handelsblatt-Online.

## BERLINER ANWALTSBLATT

- Eine Institution seit 1927 - ab Anfang 2015 im neuen Layout,
- 10 Ausgaben jährlich in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern Berlin und (bis Ende 2014) Brandenburg,

## FORTBILDUNG

- zahlreiche Seminarveranstaltungen mit ca. 600 Teilnehmern,
- zusätzlich 11 monatliche Arbeitskreise mit FAO-Bescheinigungen für die Mitglieder,
- neu im Jahr 2014: der Arbeitskreis IT-Recht im Berliner Anwaltsverein (in Zusammenarbeit mit der davit),



### EHRENAMTLICHE PROJEKTE

- Beratung für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten durch acht ehrenamtliche Berater (180 Beratungen seit der Gründung 2004),
- Rechtsberatung für Jugendliche im Wedding und Marzahn (3 Nachmittage wöchentlich),
- Beteiligung an den Schul-Projektwochen "Recht aufschlussreich!" der Landeskommission Berlin gegen Gewalt,
- "Anwälte gehen in die Schule!" - Vermittlungen von Anwälten zu Rechtsthemen im Schulunterricht.

### BERLINER ANWALTSTAGE 2014

- Herbstempfang im "Two Buddhas" in Berlin-Mitte,
- das Traditionelle Anwaltsessen (seit 1927), diesmal mit der Dinner Speech von Dr. h.c. Renate Jaeger zur Frage: "Wie viel Streit braucht und wie viel Streit trägt die Gesellschaft?"
- 14. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften mit dem Thema "Der Anwalt im Visier der Strafverfolger" und Gästen aus ca. 20 Europäischen Staaten.

### VERANSTALTUNGEN

- Praktikums- und Stationsstellenbörse in Zusammenarbeit mit dem DAV,
- Stand mit Berliner Kolleginnen und Kollegen beim Tag der offenen Tür im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz,
- DeGUT - Messestand mit anwaltlichen Informationsgesprächen bei den Deutschen Gründer- und Unternehmertagen im Flughafen Tempelhof.

Besonderes Augenmerk legte Schellenberg aus aktuellem Anlass auf die Frage der berufs- und sozialrechtlichen Behandlung der Syndikusanwälte. Hier plädierte er für die vom DAV seit langem geforderte berufsrechtliche Klarstellung der Bedingungen, unter denen Unternehmensjuristen als Rechtsanwälte tätig und als Freiberufler anzusehen sind. Trotz der Kritik in Einzelfragen begrüßte



er, dass das Bundesjustizministerium diesen Vorschlag in einem Eckpunktepapier - und später auch in einem Gesetzesentwurf - aufgegriffen hatte.

### BERICHT DER SCHATZMEISTERIN

Schatzmeisterin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff erläuterte die Finanzen des Vereins. Trotz der Tendenz eines Anstiegs der Vereinsausgaben - insbesondere durch den ständigen Ausbau der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins - plädierte sie für die Beibehaltung des bisherigen Vereinsbeitrags von 198,00 EUR für das Jahr 2015. Auch das Vermögen des Vereins, so Auer-Reinsdorff, rechtfertige die Beibehaltung des Vereinsbeitrags, denn: "Ein Anwaltsverein ist kein Sparverein."

### TAKTIK UND RISIKEN IM VERGLEICH

Taktik und Risiken im Vergleich - dieses Vortragsthema war sichtlich ein Anliegen von Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen, der Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins. Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen war das "Ranking" der Haftpflichtrisiken für Rechtsanwälte: Die "Vergleichsreue" steht hierbei statistisch auf Platz 2 - gleich hinter der "Siegerin", der Frist säumnis. Kindermann sprach den Teilnehmern - auch anhand von eindrucksvollen Praxisbeispielen - in Sachen "Vergleichsreue" ins Gewissen und erläuterte die anwaltlichen (Aufklärungs-) Pflichten beim Vergleichsschluss: das Verbot, zu einem ungünstigen Vergleichsabschluss zu raten (ungünstiger als die Prozessaussichten), die Pflicht zu einem günstigen Vergleichsabschluss zu raten, die Pflicht zur Interessenabwägung (einschließlich der Interessen Dritter, die in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags einbezogen sind), die umfassende Belehrung über Inhalt und Folgen des Vergleichs und die Sorge um einen vollstreckungsfähigen Inhalt. Kindermanns Literaturtip: das Kapitel "Manipulationen in Vergleichsverhandlungen" bei Gottwald/Treuer: "Verhandeln und Vergleichen im Zivilprozess"; und dazu ihr Praxistip: "Grundsatz vor allem: Selbst glaubwürdig bleiben!!"

RA Christian Cristiani.



## BAV-VERANSTALTUNGEN

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
<b>02.06.2015</b> Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog:            Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht</b> <b>Dozentin: Katrin Schönberg</b> , Richterin am Kammergericht Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030/2513263
<b>02.06.2015</b> Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: Inhaus- GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin	<b>Das Wohnungseigentumsrecht</b> - Die Umwandlung von Gemeinschafts- in Sondereigentum - Die Umwandlung von Sonder- in Gemeinschaftseigentum - Die Unterteilung von Wohnungs- oder Teileigentum <b>Dozent: RA Ulrich Rigo</b> , Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Anmeldungen an: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
<b>10.06.2015</b> Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 79, 10179 Berlin.	<b>Probleme in der Praxis der Patientenverfügung (gemeinsam mit dem Arbeitskreis            Medizinrecht des Berliner Anwaltsvereins)</b> <b>Dozenten: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht/ Rechtsanwalt            Volker Loeschner, Fachanwalt für Medizinrecht/ Michael Wardenga, Sprecher der            Berliner Patientenfürsprecher</b> Anmeldung bis 08.06.2015 unter ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de bzw. ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de.
<b>11.06.2015</b> Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:00 Uhr Ort: Inhaus-GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin	<b>Arbeitskreis Gesellschaftsrecht:            Zur analogen Anwendung von § 89 b HGB auf Franchiseverträge</b> <b>Dozent: Prof. Dr. Patrick Ostendorf</b> Anmeldung: ak-gesellschaftsrecht@berliner-anwaltsverein.de
<b>11.06.2015</b> Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG	<b>Arbeitskreis Verkehrsrecht:            Thema: „Herausforderungen und Chancen“ der digitalen Mobilität – 3 Impulsvor-            träge: „Herausforderungen und Chancen“ der digitalen Mobilität; Wem gehören            „meine“ Daten – Datenschutzrechtliche Erwägungen zu Daten im Automobil; Was ist            &amp; Was kann der UDS AT (Unfalldatenspeicher)</b> <b>Dozenten: Nicola Brüning</b> , BMW Group – Leiterin Konzernrepräsentanz Deutschland / <b>Markus Timm</b> – RA & FA Informationstechnologierecht aus der Kanzlei ilex / <b>Dipl. Kfm. Walter Gerlach</b> – Kienzle Argo GmbH
<b>17.06.2015</b> Beginn: 17:30 Uhr Ende: 19:30 Uhr Ort: Jugendarrestan- stalt Berlin, Kirchhainer Damm 64, 12309 Berlin	<b>Arbeitskreis Strafrecht            Besichtigung der Jugendarrestanstalt Berlin mit anschließendem Ausklang in die            Sommerpause in der nahen Gaststätte „Zum Josef“</b> <b>Achtung! Teilnehmerzahl auf 25 Personen begrenzt</b> <b>Herr RiAG Pervetz</b> , Leiter der Jugendarrestanstalt; <b>Frau Wolff</b> , Sozialdienst Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

**30.06.2015**

Beginn: 13:30 Uhr  
 Ende: 19:00 Uhr  
 Ort: DAV-Haus,  
 Littenstr. 11,  
 10179 Berlin

**Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstiteln**

**Dozentin: Edith Kindermann**, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen, (Mit-) Autorin „Das FamFG in der Anwendung“, „Praxiskommentar Familienverfahrensrecht“  
 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR / 120 EUR für Nichtmitglieder  
 Anmeldung per Mail: [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de) oder per Fax: 030 – 251 32 63

**07.07.2015**

Beginn: 18:00 Uhr  
 Ende: 20:00 Uhr  
 Ort: n.n.

**Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Die Kautio n im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Praxisfragen**

**Dozent: Rechtsanwalt Peter Pielen**  
 Anmeldung: [ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de](mailto:ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de)

**Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.  
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.  
 Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de) oder per Fax (030) 251 32 63.  
 Weitere Informationen / Veranstaltungen: [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)**

**PAPIER SCHLÄGT SKALPELL**

Fortbildungsveranstaltung zur Patientenverfügung  
 am 10. Juni 2015



Dr. Dietmar Kurze

Bei „Stein, Schere, Papier“ soll der Zufall entscheiden, wer gewinnt. Wenn das Papier – eine Patientenverfügung – gegen das Skalpell – den Willen des Arztes – antritt, soll nach der Vorgabe des Gesetzgebers der Sieger von Beginn an feststehen: Die Patientenverfügung als Willensbekundung des Patienten.

Seit dem 1. September 2009 sind die Patientenverfügung und ihre Anwendung in den §§ 1901a, b BGB geregelt. Gesetze wie dieses mit langem Vorlauf, vielen Debatten und Kompromissen erweisen sich oft als untauglich. Die wenigen BGH-Entscheidungen zu diesen Normen stützen den Eindruck, dass das Gesetz zumindest rechtstechnisch weitgehend gut gelungen ist.<sup>1</sup>

In der alltäglichen Praxis gibt es allerdings noch viele Probleme. Werden Patientenverfügungen von Ärzten, Krankenhäuser und Pflegeheimen überhaupt zur Kenntnis genommen? Wird dann das vorgeschriebene Verfahren eingehalten? Werden die Angehörigen eingebunden? Werden die Rechte des Betroffenen z.B. durch Verfahrenspfleger ausreichend gewahrt? Wie stellt sich die Tätigkeit der Betreuungsgerichte dar? Diesen Fragen soll

auch mit dem Blick auf Konsequenzen für die Gestaltung von Patientenverfügungen nachgegangen werden.

Dazu veranstalten die Arbeitskreise Erbrecht und Medizinrecht im Berliner Anwaltsverein am Mittwoch, den 10. Juni 2015, eine gemeinsame Podiumsdiskussion. Ab 18.00 Uhr werden zwei Stunden lang im DAV-Haus in der Littenstraße 79, 10179 Berlin die „Probleme in der Praxis der Patientenverfügung“ erörtert. Es sprechen die Richterinnen am LG Dieckmann, der Sprecher der Berliner Patientenfürsprecher Wardenga, eine Ärztin (angefragt) sowie aus dem Arbeitskreis Medizinrecht RA und FA MedR Loeschner und aus dem Arbeitskreis Erbrecht der Autor als RA, FA ErbR und Vorsorgeanwalt. Anschließend kann bei einem kleinen Umtrunk weiter diskutiert werden.

Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins werden Fortbildungsbescheinigungen erteilt. Ausdrücklich eingeladen sind aber auch alle anderen Interessierten als Gäste. Für alle ist die Veranstaltung kostenlos. Da wir mit einem großen Andrang rechnen, bitten wir alle Teilnehmer um Anmeldung per E-Mail an [ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de](mailto:ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de). Wir freuen uns auf Sie – Papiere können mitgebracht werden, Skalpell bitte nicht.

**Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und VorsorgeAnwalt in der Kanzlei Kärgerl de Maizièr e & Partner sowie Sprecher des Arbeitskreises Erbrecht im Berliner Anwaltsverein.**



<sup>1</sup> BGH 25.6.2010, NJW 2010, 2963 („Putz-Fall“); BGH 10.11.2010, NJW 2011, 161 („Putz-Folgeentscheidung“); jüngst: BGH 17.9.2014, NJW 2014, 3572; vgl. auch Burandt/Rojahn/Kurze, Erbrecht, 2. Auflage 2014, §§ 1901a, b BGB.

## VORSTANDSBEAUFTRAGTE FÜR BESTIMMTE ANGELEGENHEITEN

Der Gesamtvorstand hat in den Sitzungen am 18. März und 8. April 2015 folgende Vorstandsbeauftragte gewählt:

**Ständiger Vertreter für das Berufsausbildungswesen:** RA André Feske, Stellvertreter: RA Sven Jacob

**Beauftragte für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:** RA Marc Daniel Wesser, RAin Diana Blum, RAin Marie-Alix Ebner von Eschenbach

**Ständiger Vertreter für die Wahrung und Förderung der Menschenrechte:** RA Marc Daniel Wesser

**Beauftragte Juristenausbildung:**

RAin Johanna Eyser, RAin Kati Kunze

**Beauftragte Anwaltsgeschichte:** RA Dr. Marcus Mollnau und RAin Dr. Catharina von Ziegner

**Beauftragter Mediation:**

RA Michael Plassmann, Stellvertreter: RA Peter Welter

**Beauftragte für das Deutsche Anwaltsinstitut e.V.**

RAin Astrid Wirges

**Beauftragter für den Datenschutz:**

RA Dr. Sebastian Creutz

**Ausschuss Rechtsschutzversicherungen:**

RA Michael Rudnicki, RA Marc Wesser, RA Joachim Cornelius-Winkler, RA Bilinc Isparta, RA Dr. Knut Pilz, RA André Feske und RAin Jana Hassel

**Beauftragte für Geldwäscheprävention:** RAin Dr. Vera Hofmann, Stellvertreter: RA Niklas Auffermann

**Beauftragte Anwaltsnotariat:** RAinUN Barbara Erdmann

**Ausschuss Informationstechnologie:**

RA Michael Rudnicki, RA Dr. Niklas Auffermann, RA Erk

Wiemer und RA Dr. Sebastian Creutz

**Beauftragter für das Europäische Menschenrechtsinstitut der Rechtsanwaltschaft (IDHAE):**

RAuN Bernd Häusler

## UNTERLASSUNGSVERPFLICHTUNG

Die RAK Berlin hat mit Erfolg vor dem LG Berlin geklagt: Herr Norbert Eckervogt wurde durch Versäumnisurteil vom 28.01.2015 untersagt, nach außen hin unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ aufzutreten, ohne eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft innezuhaben.

## BESETZUNG DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES

Die Amtsperioden der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses laufen am 31.07.2015 aus. Die RAK ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG). Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und mit beratender Stimme sechs Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen an. Hierzu kommen stellvertretende Mitglieder.

Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und entscheidet über die Prüfungsordnung (§§ 77, 79 BBiG). Interessenbekundungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für eine Berufung in den Ausschuss bitte an die RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt André Feske, Littenstraße 9, 10179 Berlin (Fax: 030/306931-99). Erfahrungen als Ausbilder/in bzw. in der beruflichen Erwachsenenbildung oder ein eigener Abschluss als ReFa oder ReNo sind von Vorteil. Für Nachfragen: RA Dr. Linde, Tel.: 306931-22.

## WAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

Am Montag, 29. Juni 2015, finden die Neuwahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Die Mitglieder der RAK Berlin wählen sieben stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zum 7. Mai 2015 dem Wahlausschuss vorgeschlagen wurden, stehen zur Wahl:

**RA Daniel von Bronewski, RA Volker Dogs, RAin Marie-Alix Ebner von Eschenbach, RA Dr. Hans-Michael Giesen, RAin Silvia C. Groppler, RA Markus Hartung-Székesy, RA Bernd Häusler, RA Roland Heller, RA Björn Honekamp, RA Steven-Marc Jefferys, RAin Eva Pätzold, RA Ulrich Schellenberg, RA Dr. Oliver Schlüter, RA Dr. Claas-Hendrik Soehring, RAin Isabelle Weidemann, RAin Martina Zücker.** Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) rechts oben unter *Im Blickpunkt* über den Link *Wahl zur neuen Satzungsversammlung* vorzustellen.

## RAK BERLIN UNTERSTÜTZT DEMONSTRATION GEGEN TOTAL- ÜBERWACHUNG AM 30. MAI 2015

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ruft die Kammermitglieder dazu auf, sich an der Demonstration der Initiative "Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung" anlässlich des 2. Jahrestages der Enthüllungen von Edward Snowden und auch angesichts der neuen Planungen der Bundesregierung zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung und der Enthüllungen über den BND **am Samstag, 30. Mai 2015, 14:00 Uhr, vor dem Bundeskanzleramt** zu beteiligen - gerne in Robe. Details unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in der *Nachricht vom 11.05.2015*.

# NON-LEGAL-OUTSOURCING UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT: AM 01.07.2015 TRITT DIE NEUFASSUNG DES § 2 BORA IN KRAFT<sup>1</sup>



Autorin  
Rechtsanwältin Ulrike Zecher<sup>2</sup>

## GESETZGEBER MIT SCHLAFBRILLE

Es ist bestens bekannt, dass zu den Grundpflichten des Rechtsanwaltes und der Rechtsanwältin die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht gehört, § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Sie ist in erster Linie die Basis für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant, aber auch ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil auf dem anwachsenden Markt von nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern.

Bestens bekannt ist auch, dass in nahezu allen Kanzleien aus technischen als auch wirtschaftlichen Gründen seit Jahren kanzleibezogene Hilfstätigkeiten von kanzleiexternen selbständigen Dienstleistern mit entsprechender Spezialisierung erledigt werden (Non-Legal-Outsourcing)<sup>3</sup>. Dies fängt bei der Büroreinigung an und hört bei der ITK-Wartung nicht auf. Vor allem die Dienste, bei denen der physische Verbleib der Daten unklar ist, verursachen Unbehagen und Rechtsunsicherheit. Darunter fallen z.B. Ferngespräche mit automatisch gewähltem Übertragungsweg, Mobiltelefonie, Videokonferenzen, E-Mail-Verkehr und Internetkommunikation. Erfüllen wir den Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wenn wir ohne ausdrückliche Einwilligung der Mandantin Geheimnisse externen Dienstleistern zugänglich machen und/oder dem Netz ausliefern und damit dem - unzulässigen - Zugriff Dritter aussetzen? Wie weit dürfen wir gehen, wo fängt die Grauzone an, wo beginnt die Verletzung des geschützten Rechtsgutes? Die Beantwortung dieser und vieler anderer Fragen wurde zunehmend drängender, doch das Bun-

desjustizministerium nahm zwar gesetzgeberische Regelungen in den Blick, behielt dabei aber offensichtlich die Schlafbrille auf, denn gesetzgeberisch geschehen ist nichts.

## DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG NIMMT DAS HEFT IN DIE HAND

Nachdem das Bundesjustizministerium den DAV-Vorschlag<sup>4</sup> abgelehnt hat, die Strafandrohung und die prozessualen Zeugnisverweigerungsrechte auf kanzleiexterne Dienstleister zu erweitern, hat die Anwaltschaft entschlossen begonnen, die Probleme über die Gestaltung der Berufsordnung zu lösen. So hat die 5. Satzungsversammlung ihrem Ausschuss 6 die Aufgabe übertragen, die besonderen Probleme der Vertraulichkeit bei der Einschaltung Dritter zu erfassen und normativ umzusetzen mit dem Ziel der Herstellung von Rechtssicherheit. Die Satzungsversammlung kann zwar formelle Gesetze weder erweitern noch einschränken, sie kann sie aber konkretisieren und ausfüllen, indem sie festlegt, welches Verhalten des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin gegen die Verschwiegenheit verstößt und welches Verhalten keinen Verstoß darstellt, weil die Tatbestandsmäßigkeit fehlt oder weil das tatbestandliche Handeln gerechtfertigt ist.<sup>5</sup> Wird sodann eine solche Ausgestaltung des § 43 a Abs. 2 BRAO beachtet, scheidet das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ des § 203 StGB aus.<sup>6</sup>

Nach eingehenden Diskussionen in der 4., 5. und 6. Plenarsitzung hat das Plenum am 10.11.2014 die erarbeitete Neufassung des § 2 BORA beschlossen.<sup>7</sup> Danach liegt ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen (§ 2 Abs. 2 BORA), „insbesondere“, wenn das Verhalten des Rechtsanwaltes mit Einwilligung erfolgt, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, und wenn das Verhalten des Rechtsanwaltes im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz) (§ 2 Abs. 3 BORA). Verlangt wird demnach zum einen ein sachlicher (nicht örtlicher) Bezug zwischen dem Verhalten des Rechtsanwaltes und

1) Amtliche Bekanntmachung BRAK Mitteilungen 2/2015, 83

2) FAin für Familienrecht, FAin für Strafrecht, Mitglied des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung, von 2003 bis 2015 Mitglied des Vorstandes der RAK Berlin

3) Outsourcing setzt sich zusammen aus den Worten outside, resource und using

4) Spatscheck, "Outsourcing trotz Anwaltsgeheimnis: Nationale Lösung"

AnwBl. 2012, 4784

5) Die Satzungskompetenz ergibt sich aus § 59 b Abs.1 BRAO, wonach "das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten" in der Berufsordnung bestimmt wird

6) Vgl. Hellwig, Non-Legal-Outsourcing und Anwaltsgeheimnis, AnwBl. 2012, 590, 592

7) Abstimmungsergebnis: 68 dafür, 6 dagegen, 2 Enthaltungen

der Kanzlei, zum anderen wird in der Norm Sozialadäquanz definiert. Diese Definition der Sozialadäquanz lehnt sich an an die Definition des Bundesgerichtshofs in Strafsachen.<sup>8,9,10</sup>

Damit ist sichergestellt, dass sich der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin nicht von der Gesamtentwicklung der Gesellschaft, die geprägt ist durch Arbeitsteilung, Internationalisierung und Technologisierung, abkoppeln müssen. Dass diese Entwicklungen bei der Durchsetzung anwaltlicher Grundwerte zu berücksichtigen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „Sozietätswechslerbeschluss“ fort- und festgeschrieben.<sup>11</sup> Sie außer Acht zu lassen, würde den Rechtsanwalt nicht nur unangemessen belasten, sondern die Freiheiten des Berufszugangs und der Berufsausübung unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Wenn also sozialadäquates Verhalten vorliegt, liegt keine Verletzungshandlung vor. Sozialadäquates Verhalten ist somit nicht „nur“ ein Rechtfertigungsgrund. Dabei ist die Schaffung einer Gefährdungslage kein Widerspruch zur Behandlung eines Sachverhaltes als sozialadäquat.

*Praxisbeispiele für sozialadäquate Einschaltung Dritter: Kurierdienste, Taxifahrer als Boten, externe Übersetzer, Büroreinigung, Küchen- und Kantinenkräfte, Handwerker, sonstige Techniker einschließlich der Spezialisten für Bürotechnik, ITK-Wartung inklusive Fernwartung, Ferngespräche mit automatisch gewähltem Übertragungsweg, Mobiltelefonie, Videokonferenzen, E-Mail-Verkehr, Internetkommunikation/Skype, betriebs- und finanzwirtschaftliche Dienstleistungen. Die Cloudlösung ist, mit Ausnahme der Private Cloud, nach Auffassung des Ausschusses 6 in Deutschland (noch) nicht allgemein akzeptiert, also (noch) nicht sozialadäquat.*

Wenn kein sozialadäquates Verhalten vorliegt, wird der Verletzungstatbestand dann ausgeschlossen, wenn die Mandantin ausdrücklich oder konkludent einwilligt. Die mutmaßliche Einwilligung schließt („nur“) die Rechtswidrigkeit aus.

Die Neufassung des § 2 BORA trägt dem hohen Stellenwert der anwaltlichen Verschwiegenheit aus Gründen des Mandantenschutzes und der Rechtspflege auch insoweit Rechnung, indem dem Rechtsanwalt und der Rechtsanwältin Schutzpflichten auferlegt werden, deren Nichteinhaltung berufsrechtliche Sanktionen nach sich zieht.<sup>12</sup>

### SCHLEPPING DURCH DAS BMJV

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung werden im Rahmen der Staatsaufsicht vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) geprüft (§ 191 e BRAO). Mit Aufhebungsbescheid vom 04.03.2015 hob das BMJV § 2 Abs. 3 lit. c) auf, wonach ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht gegeben ist, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Abläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leis-

tungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

Herr Bundesminister Heiko Maas begründete dies mit freundlichen Grüßen so lapidar wie rechtlich falsch damit, dass der Satzungsversammlung insoweit die Satzungs-kompetenz fehle, da es sich bei der Regelung um eine "neue Befugnisnorm im Sinne von § 203 StGB" handele. Da "sozialadäquates Verhalten" auch kein anerkannter Rechtfertigungsgrund "im Rahmen des § 203 StGB" sei, könne der Gedanke der Sozialadäquanz allenfalls Grundlage für eine gesetzliche Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB sein. Er bot die Wiederaufnahme von Gesprächen über eine mögliche gesetzliche Regelung an.

Über Gespräche des DAV-Präsidenten Prof. Ewer auf Ministerialebene stellte sich heraus, dass die ausführliche Begründung des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung nicht in die Beschlussfassung eingegangen ist. Grundlage der Prüfung sei lediglich das Protokoll der letzten Plenumssitzung gewesen. Dass die Änderung des § 2 BORA nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch wirke, sei übersehen worden. Das BMJV musste sich den Vorwurf gefallen lassen, sich nicht ansatzweise damit auseinandergesetzt zu haben, dass in Fachkreisen Sozialadäquanz ein anerkannter Tatbestandsausschluss- und Rechtfertigungsgrund ist, so auch im Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes<sup>13</sup>. Es stellte sich heraus, dass die vielschichtige rechtliche Problematik des Wildwuchses der gängigen Einschaltung von externen Dienstleistern durch Amtsgeheimnisträger offensichtlich auch nicht geläufig war<sup>14</sup>. Schließlich wurde darum gebeten, die Beschlussvorlage (erneut) zu übersenden, damit eine Überprüfung des Aufhebungsbescheides stattfinden könne. Die Satzungsversammlung hat daraufhin auf dem Plenum am 16.03.2015 beschlossen, dem BMJV diese Möglichkeit einzuräumen, gleichzeitig jedoch die BRAK ermächtigt und ersucht, zur Fristwahrung beim Bundesgerichtshof Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid zu erheben mit der Maßgabe, dass sie erst unmittelbar vor Ablauf der einmonatigen Klagefrist erfolgen solle, um dem Ministerium Überprüfungszeit einzuräumen.<sup>15</sup>

Durch Aufhebungsbescheid vom 31.03.2015, also noch vor Fristablauf, hob der Bundesminister den Aufhebungsbescheid vom 04.03.2015 auf mit der Begründung, sowohl die ergänzenden mündlichen Erläuterungen als auch die Beschlussvorlage des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung "ergeben im Rahmen einer erneuten Überprüfung des Beschlusses, dass § 2 Absatz 3 Ziffer c) als noch akzeptabel angesehen werden kann". Es könne davon ausgegangen werden, dass die "Regelungen in § 2 BORA keine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB schaffen soll". Gespräche über gesetzliche Regelungen "sollten möglichst schnell aufgenommen werden".

8) BGHSt 23, 226, 228

9) Vgl. Gasteyer, BRAK-Mitteilungen 2/2015 84,85

10) Rönnau, Sozialadäquanz, Jus 2011, 311

11) BVerfGE 108, 150 ff

12) Vgl. Gasteyer, aaO

13) Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Auslagerung

von Dienstleistungen durch Berufsgeheimnisträger und Datenaustausch zwischen Behörden, 2006

14) Hierbei geht es nicht nur um Putzkolonnen und Aktenvernichtungsunternehmen, vielmehr beauftragen z.B. zahlreiche Staatsanwaltschaften externe Unternehmen mit der Vorauswertung von Ermittlungsakten

15) Abstimmungsergebnis: 70 dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen

## FAZIT

Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft hat sich behauptet. Die Reformierung des § 2 BORA durch die Satzungsversammlung schafft Rechtssicherheit. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen stehen nicht mehr "mit einem Bein im Gefängnis", wie der Präsident der BRAK, der Kollege Filges, im Plenum der Satzungsversammlung zugespitzt formuliert hat. Sie versetzt uns in die Lage, uns mit gutem Gewissen so zu verhalten und zu organisieren, wie die Gesellschaft und die Mandanten und Mandantinnen es von uns erwarten.

Wussten Sie schon?

## BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE IN DER KANZLEI

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dürfen gemäß § 26 Abs. 1 BORA nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden, wobei unter Beschäftigungsverhältnis im berufsrechtlichen Sinne nicht nur Arbeitsverträge gemäß § 7 SGB IV zu verstehen sind, sondern jede Art der Beschäftigung, insbesondere auch die freie Mitarbeit, erfasst wird. Die einzelnen Voraussetzungen sind in § 26 Abs. 1 a) bis d) BORA aufgelistet, wobei in der Praxis das Kriterium der Gewährleistung einer adäquaten Vergütung der Tätigkeit (§ 26 Abs. 1 c) besondere Bedeutung entfaltet. Zwar normiert diese Vorschrift keinen Mindestlohn für angestellte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen,

sondern es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Ein Mindeststandard im Verhältnis zur Höhe eines „üblichen“ Gehalts im selben Wirtschaftsraum soll jedoch gewahrt werden. Keinesfalls darf die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschritten werden.

Weniger bekannt ist der Umstand, dass das Erfordernis der angemessenen Beschäftigungsbedingungen gemäß § 26 Abs. 2 BORA auch für „andere Mitarbeiter und Auszubildende“ gilt. Auch wenn dem Wortlaut nach für diese Beschäftigungsgruppe keine angemessenen Beschäftigungsbedingungen gefordert werden, sondern eine Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen untersagt wird, ist der Sache nach keine unterschiedliche Behandlung gewollt.

Eine erste Orientierungshilfe bieten in diesem Zusammenhang die Merkblätter des DAV „Azubi-Merkblatt 2014/2015“ und „Fachangestellten-Merkblatt 2014/2015“, zu finden unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de).

## FRAGEN ZUM BESONDEREN ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACH

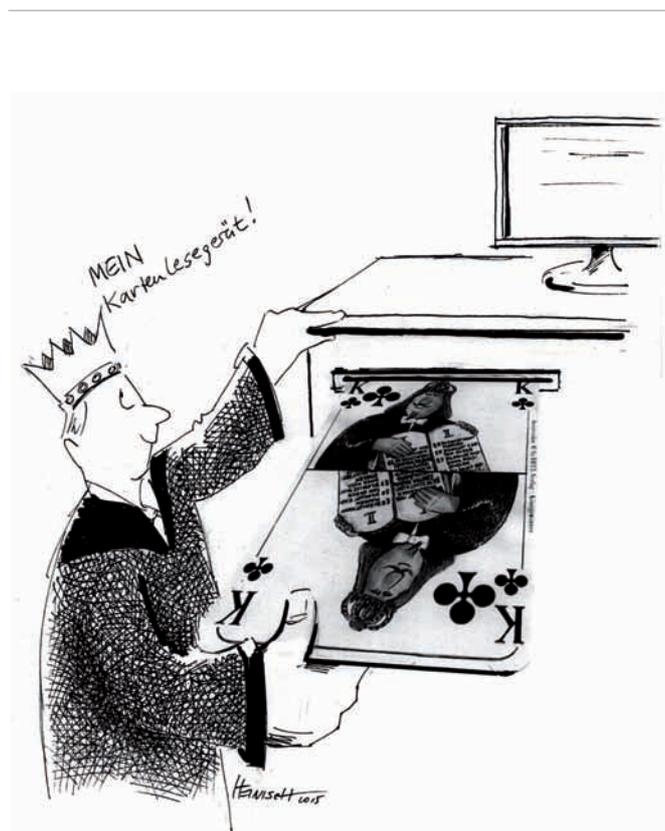
Der **Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) am 1. Januar 2016** rückt näher und weckt Fragen zur Funktionsweise, zur Sicherheit und zu den technischen Voraussetzungen für das beA. Die BRAK hat unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) die wichtigsten Informationen gebündelt und stellt dort auch die informativen Beiträge aus dem BRAK-Magazin ein.

Der neue Beitrag aus dem BRAK-Magazin April 2015 legt dar, welche **Grundausrüstung in den Kanzleien bei der Einführung des beA** vorhanden sein muss. Danach bedarf es einer leistungsfähiger Internetverbindung und wahrscheinlich eines Kartelesegerätes für die Anmeldung im beA. Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Der Zugriff auf das beA wird über einen der gängigen Internetbrowser oder über eine Kanzleisoftware erfolgen.

Das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin eine **Fortbildungsveranstaltung über das beA an am 7. Juli 2015 von 14.00 - 17.30 Uhr im Maritim proArte Hotel Berlin. Kostenbeitrag: 125,- € (s.S. „167“)**.

Ziel des Seminars ist es, das beA in seiner Funktionsweise einschließlich der typischen Abläufe beim Versenden und Empfangen von Nachrichten aus dem besonderen elektronischen Postfach darzustellen und darüber hinaus Teilnehmern die rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungsrisiken aufzuzeigen. Der Kurs zum beA beinhaltet alles, was die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt bzw. die Bürovorsteherin/der Bürovorsteher zum beA und zum Benachrichtigungswesen im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) in rechtlicher wie praktischer Hinsicht wissen muss. Der Referent ist RAuN Andreas Kühnelt, Kiel.

Die **Anmeldung** erfolgt beim DAI, ist aber auch über [www.rak-berlin.de/termine](http://www.rak-berlin.de/termine) möglich.



# beA – Digital. Einfach. Sicher.

*Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.*



***Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.***

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Darüber wird künftig die elektronische Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und sukzessive mit den Gerichten geführt – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen  
zum beA im Web unter  
[www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)**

**FRIS TSA CHE!  
01.01.2016**

**Jetzt informieren!**



**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin  
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI  
Juni bis September 2015**

**Fortbildungsveranstaltungen der  
Rechtsanwaltskammer Berlin**

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:  
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199  
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

**ANWALT IN EIGENER SACHE**

**Erfolgreiches Kanzleimarketing**

2.9.2015 · Mi. 13.30–18.30 Uhr · RAK Berlin · 80,- €  
Ilona **Cosack**, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz

**Aktuelles Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)**

16.9.2015 · Mi. 16.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · 30,- €  
Barbara **Baxevanidis**, RA in

**Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und  
Rechtsschutzversicherung**

23.9.2015 · Mi. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos  
Gesine **Reisert**, RA in, FA in für Strafrecht und FA in für  
Verkehrsrecht; Michael **Rudnicki**, RA, FA für Strafrecht und  
FA für Verkehrsrecht, Vorstandsmitglied

**Fortbildungsveranstaltungen der  
Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit  
mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.**

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507  
info@anwaltsinstitut.de  
oder unter www.rak-berlin.de/termine

**ARBEITSRECHT**

**Arbeitsrecht aktuell – Teil 2**

12.6.2015 · Fr. 13.30 – 19.00 Uhr · DAI Berlin  
Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**BANK- UND KAPITALMARKTRECHT**

**Update Kapitalmarktrecht 2015**

12.6.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Dr. Martin **Lange**, RA, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**ERBRECHT**

**Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht**

1.7.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin  
Thomas **Littig**, RA, FA für Erbrecht, FA für Arbeitsrecht, Würzburg  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT/  
URHEBER- UND MEDIENRECHT**

**Cloud Computing: IT-Sicherheit – Datenschutz  
– Urheberrecht und Vertragsrecht**

25.9.2015 · Fr. 10.00–15.30 Uhr · RAK Berlin  
Isabell **Conrad**, RA in, München; Prof. Dr. Jochen **Marly**,  
Universitätsprofessor, Technische Universität Darmstadt  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**KANZLEIMANAGEMENT**

**Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe,  
Verfahrens-/Prozesskostenhilfe**

Seminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter  
der Anwaltskanzlei

11.6.2015 · Do. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Sabine **Jungbauer**, Rechtsfachwirtin, München  
100,- € · 5 Zeitstunden

**Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA**

7.7.2015 · Di. 14.00–17.30 Uhr · Berlin (Maritim proArte Hotel Berlin)  
Andreas **Kühnelt**, RA und Notar, FA für Erbrecht, Kiel  
125,- € · 3 Zeitstunden

**MIET- UND**

**WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT**

**Schnittstellen Miet- und WEG-Recht:  
Erprobte Konzepte bei Problemen mit  
der vermieteten Eigentumswohnung**

18.9.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Regina **Rodriguez**, RA in, FA in für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht, Essen  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT/  
VERSICHERUNGSRECHT**

**Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport-  
und Speditionsrecht – Teil 2**

15.6.2015 · Mo. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Armin **Walther**, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**VERWALTUNGSRECHT**

**Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder unter  
besonderer Berücksichtigung des Rechts der Nachrichtendienste**

3.7.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Prof. Dr. Wolfgang **Bock**, Richter am Landgericht, Studienreferent an  
der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**VERWALTUNGSRECHT/  
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT  
UND EUROPARECHT**

**Prozesstaktik vor dem EuGH**

4.9.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin  
Dr. Hans-Michael **Pott**, RA, FA für Steuerrecht, Düsseldorf  
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die genannten Kostenbeiträge gelten nur für  
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

**Veranstaltungsorte i. d. R.:**

**DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)**  
Voltairestraße 1, 10179 Berlin

**Rechtsanwaltskammer Berlin – Geschäftsstelle – (RAK Berlin)**  
Littenstraße 9 (4. Etage), 10179 Berlin

# AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS IN LEITSÄTZEN

## KG ZU ERSATZ AUßERGERICHTLICHER ANWALTSKOSTEN DURCH ZAHNÄRZTLICHE VERRECHNUNGSSTELLE

Tritt ein Zahnarzt eine Honorarforderung an eine Verrechnungsstelle ab, verlangt diese von dem Patienten den abgetretenen Betrag und bedient sich der Patient zur außergerichtlichen Abwehr dieser Forderung eines Rechtsanwalts, hat die Verrechnungsstelle dem Patienten die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten im Rahmen des Schadensersatzes gemäß §§ 280 I, 311 BGB zu ersetzen, wenn die Forderung nicht besteht oder erfolgreichen Einwendungen ausgesetzt ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Forderung nicht plausibel ist und / oder der Zahnarzt hätte erkennen können und müssen, dass die Forderung aufgrund der völligen Unbrauchbarkeit seiner zahnärztlichen Leistungen nicht besteht. Die abgetretene Forderung kann nicht anders beurteilt werden, als hätte sie der Zahnarzt selbst geltend gemacht.

KG v. 12.02.2015; 20 U 114/14

## KG ZUR FLUCHTGEFAHR: KONKRETISIERUNG DER STRAFERWARTUNG DURCH GERICHTLICHEN VERSTÄNDIGUNGSVORSCHLAG IM ZWISCHENVERFAHREN; LADUNGSVOLLMACHT FÜR DEN VERTEIDIGER

1. Der Haftgrund der Flucht ist anzunehmen, wenn sich der Beschuldigte von seinem bisherigen räumlichen Lebensmittelpunkt absetzt, um unerreichbar zu sein. Der Haftgrund enthält das Erfordernis des Willens, sich dem Strafverfahren dauernd oder zumindest für eine längere Zeit zu entziehen. Wer also aus verfahrensunabhängigen Gründen, ohne Wissen der Strafbarkeit eines Verhaltens, ohne Kenntnis eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens

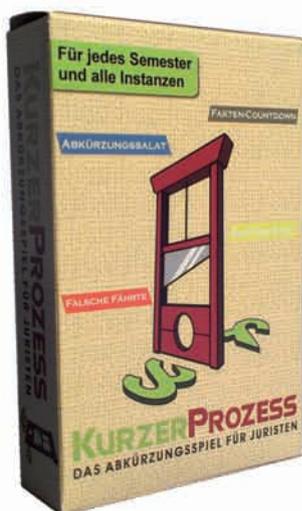
und ohne den Willen, unerreichbar zu sein, seinen ursprünglichen Aufenthaltsort verlässt, ist nicht flüchtig, auch wenn er tatsächlich nicht erreichbar ist. Die subjektive Komponente des hiernach erforderlichen Fluchtwillens ist eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 112 Abs. 2 StPO, für deren Vorliegen eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss.

2. Da alle einer Haftanordnung zugrunde liegenden Erkenntnisse von den Ermittlungsbehörden und dem Haftgericht festgestellt sein müssen, können ungeklärte, weil nicht überprüfte Aspekte nicht der Haftentscheidung zu Lasten des Beschuldigten zugrunde gelegt werden.

3. Die für die Prüfung der Fluchtgefahr maßgebliche Straferwartung konkretisiert sich durch einen Verständigungsvorschlag, den das Gericht in Absprache mit der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren der Verteidigung unterbreitet. Für die Strafzumessungsbewertung im Falle eines streitigen Verfahrens ist zugrunde zu legen, dass die Differenz zu der für den Fall eines Geständnisses zugesagten Strafobergrenze nicht zu groß sein darf, im Vergleich zum einvernehmlichen Verfahren also eine angemessene Erhöhung ins Auge zu fassen ist. Hierbei kann in dem Zwischenstadium einer Haftentscheidung die verbreitete Auffassung einen ersten Anhaltspunkt bieten, wonach der angemessene Strafabatt in der Regel nicht mehr als 20 % bis 30 % betragen darf bzw. Erhöhungen um mehr als ein zusätzliches Drittel der nach einem Geständnis zu verhängenden Strafe nicht zu rechtfertigen sind.

4. Zur Beachtlichkeit einer schriftlichen Ladungsvollmacht im Sinne des § 145a Abs. 2 StPO für die Beurteilung des Willens des Beschuldigten, sich dem Verfahren zu stellen.

KG v. 20.02.2015; 4 Ws 20/15 - 141 AR 62/15



## KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **“Abkürzungssalat”**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **“Falsche Fährte”** locken und zählen Sie den **“Faktencountdown”** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter  
[www.kurzer-prozess.com](http://www.kurzer-prozess.com)

Bekannt aus der  
ZDF-Sendung  
“Quizchampion”

### KG ZUR FORTDAUER DER SICHERUNGSVERWAHRUNG: BEGRIFF DER PSYCHISCHEN STÖRUNG

Liegen die Anlasstaten vor dem 1. Juni 2013, sind bei Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß Art. 316f Abs. 2 Satz 1 EGStGB die bis zum 31. Mai 2013 geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Zu diesen Vorschriften zählt die Regelung des § 67d Abs.3 StGB, die auch für Verfahren gilt, denen eine vor ihrem Inkrafttreten begangene Tat zugrunde liegt.

In Altfällen ist die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Art. 316f Abs. 2 Satz 2 EGStGB nur zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird.?

Der Begriff der psychischen Störung im Sinne von Art. 316f Abs. 2 ist so zu verstehen wie in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG.

KG, Beschluss vom 19.02.2015; 2 Ws 24/15

### KG ZUR SPERRFRIST BEI AUSLÄNDISCHER FAHRERLAUBNIS

Der Inhaber einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, gegen den nach deren Erteilung im Inland eine Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB verhängt wurde, darf mit seiner EU-Fahrerlaubnis, sofern die Maßregel noch im Fahreignungsregister eingetragen ist, erst dann wieder ein Kraftfahrzeug in Deutschland führen, wenn ihm dieses Recht auf seinen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV zu stellenden Antrag erteilt wurde (Anschluss an BVerwG NJW 2014, 2214).

KG v. 20.02.2015; (3) 121 Ss 195/14

### AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG: BERLINER MIETSPIEGEL 2013 NICHT NACH ANERKANNTEN WISSENSCHAFT- LICHEN GRUNDSÄTZEN ERSTELLT

Das Amtsgericht Charlottenburg hat in einem am 11.05.2015 verkündeten Urteil der Klage einer Vermieterin auf Zustimmung der Mieter zu einem Mieterhöhungsverlangen von monatlich 853,21 EUR auf 946,99 EUR netto kalt (bei einer Größe von 131,71 m<sup>2</sup> entsprechend 7,19 EUR pro Quadratmeter) stattgegeben. Nach durchgeführter Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens hat das Amtsgericht entschieden, dass dem Berliner Mietspiegel 2013 keine gesetzliche Vermutungswirkung gemäß § 558 d Abs. 3 BGB zukomme, da die von den Erstellern des Mietspiegels vorgenommene Extremwertbereinigung nicht nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erfolgt sei. Dadurch seien relevante vergleichbare Mieten in dem hier maßgeblichen Mietspiegelfeld K 1 (Altbau, bezugsfertig vor 1918, Größe der Wohnung über 90 m<sup>2</sup>, mittlere Wohnlage, mit Sammelheizung, Bad und WC in der Wohnung) mit Mieten von 7,00 EUR bis 11,00 EUR pro m<sup>2</sup> zu Unrecht als Wucher eingestuft worden und unberücksichtigt geblieben. Außerdem entspreche die Einordnung der verschiedenen Wohnlagen in die Kategorien einfach, mittel und gut nicht anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen.

Aufgrund der festgestellten fehlerhaften Extremwertbereinigung könne der Mietspiegel auch nicht als sogenannter einfacher Mietspiegel im Sinne von § 558 c Abs. 1 BGB zur Ermittlung der Vergleichsmiete herangezogen werden. Vielmehr habe dies durch Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens zu erfolgen. Nach dem Gutachten sei davon auszugehen, dass die ortsübliche Vergleichsmiete 7,23 EUR pro Quadratmeter betrage und daher das Mieterhöhungsverlangen der klagenden Vermieterin begründet sei.

Das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg liegt vor und ist unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/presse/> verfügbar. Es ist nicht rechtskräftig.

Amtsgericht Charlottenburg, Urteil vom 11. Mai 2015

- 235 C 133/13

PM des Kammergerichts vom 12.05.2015

## Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.  
Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · [www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html](http://www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html)





## REZENSION

### BECK ONLINE ARBEITSRECHT OPTIMUM UND NOMOSONLINE ARBEITSRECHT

Die Module stellen dem Nutzer eine umfassende Auswahl an Fachkommentaren aber auch Fachzeitschriften, Aufsätzen und Urteilen online zur Verfügung. Erfreulicherweise werden nicht nur die arbeitsrechtlichen Hauptgebiete, sondern auch Nebengebiete wie beispielsweise betriebliche Altersversorgung, Arbeitsschutz und Sozialrecht mit abgedeckt. Auch eine aktuelle Kommentierung zum Mindestlohngesetz ist bereits verfügbar. Weiter werden dem Nutzer zahlreiche Formulare und Arbeitshilfen an die Hand gegeben, die sich in der Praxis effektiv und effizient einsetzen lassen. Besonders hervorzuheben ist, dass neben arbeitsrechtlichen Gesetzen auch alle allgemeinverbindlichen Tarifverträge verfügbar sind, da deren Regelungen auch ohne ausdrückliche arbeitsvertragliche Inbezugnahme (häufig genug in Unkenntnis der Arbeitsvertragspartner) normativ gelten.

Besonders überzeugt die Aktualität und Qualität der in den Paketen enthaltenen Werke. Da Kanzleien selten jährliche Neuauflagen aller im eigenen Inventar vorhandenen Werke als Print-Version anschaffen, bietet die Online-Version als internetbasierte digitale Bibliothek und Datenbank deutliche Vorteile hinsichtlich Aktualität und auch im Preis-/Leistungsverhältnis. Dabei übersteigt die Summe der jährlichen Kosten der einzelnen Werke deutlich die jährlichen Preise für diese Module.

Die beiden Module bieten hervorragende Suchmöglichkeiten. Über das Suchfeld sind alle Normen und Werke schnell auffindbar und erreichbar. Auch die Suche nach Schlagwörtern oder Themen ist eine ganz wesentliche Arbeitserleichterung. Außerdem wird beispielsweise zu Gesetzestexten parallel angezeigt, welche Fachkommentare und Aufsätze hierzu zur Verfügung stehen. Diese Funktion steht auch für andere Werke zur Verfügung, da alle Werke mit inhaltlichem Bezug miteinander verknüpft sind, so dass sich neben Fachkommentaren auch Urteile

und Aufsätze zu jedem Thema aufrufen lassen. Um den Umfang von Suchtreffern einzugrenzen, bestehen Sortierungsmöglichkeiten nach Relevanz zum Suchbegriff und mehrere Filterungsmöglichkeiten zur Verfügung. Damit können Ergebnisse wesentlich schneller und übersichtlicher gefunden werden, als über die Suche in mehreren Print-Versionen. Zeitschriften müssen nicht mehr im Büro zu Türmen gestapelt und zum Jahresende zum Buchbinder gegeben werden, da sie jederzeit im Modul verfügbar sind. Zudem ist die Suche in Zeitschriften mittels der Suchfunktion deutlich komfortabler.

Noch nicht vorhanden ist die Möglichkeit, einzelne wichtige Passagen optisch hervorzuheben, wie dies bei der Print-Version mit einem Textmarker möglich wäre. Dazu muss der Text dann doch noch ausgedruckt werden. Etwas störend beim Ausdrucken für die Akte sind kurze Ausführungen von wenigen Sätzen in Fachkommentaren unter einer Randnummer bei denen der überwiegende Teil der Seite frei bleibt und die weitere Randnummer erst auf der nächsten Seite folgen, wobei auch dort der Rest der Seite frei bleibt. Zusammenhängende Randnummern sollten dabei auf einer Seite dargestellt werden, sofern der Platz ausreicht. Das spart Zeit und Papier beim Ausdrucken - andererseits sind die Tage des Ausdruckens im Zeitalter der digitalen Akte voraussichtlich ohnehin gezählt.

Besonders effizient ist die Funktion, mit der sich Formulare direkt per Knopfdruck in die Textverarbeitung übernehmen und bearbeiten lassen. Eine generelle Funktion zum Export als Word- oder PDF-Datei, wie dies bei Produkten der Konkurrenz vorhanden ist, ist bisher noch nicht vorgesehen, so dass hierzu die Druck-Funktion und die Software anderer Anbieter genutzt werden muss.

Die Module Arbeitsrecht OPTIMUM und NomosOnline Arbeitsrecht überzeugen durch Inhalt und Praktikabilität, sowie durch ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis. Das Modul Arbeitsrecht Optimum kostet monatlich für bis zu drei Nutzer 198,- € und das Modul NomosOnline Arbeitsrecht 69,- €, zusammen mit einem anderen Arbeitsrechtsmodul kostet es nur 59,- €. Die Module sind vorwiegend für Fachanwälte für Arbeitsrecht, Arbeitsrechtler aber auch für Personaler geeignet und zu empfehlen.

Fazit: Die Module Arbeitsrecht OPTIMUM und NomosOnline Arbeitsrecht sollten in der Bibliothek...pardon, in dem Datenbank-Portfolio des ambitionierten Arbeitsrechtlers nicht fehlen!

Pascal Croset, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Benny Feußner, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.06.15	<b>Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Das Wohnungseigentumsrecht</b>	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein
02.06.15	<b>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht</b>	Katrin Schönberg	Berliner Anwaltsverein
03.06.15	<b>Die Kanzlei professionell repräsentieren - Mandantenbeziehungen verbessern und schwierige Situationen meistern</b>	Ortrud Decker	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
03.06.15	<b>Vergabeunterlagen auftragssicher und fehlerfrei zusammenstellen</b>	Birger Kunz	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de
04.06.15	<b>ZV effektiv - 2015</b>	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
05.06.15	<b>Aktuelle Rechtsprechung des BAG zum Kündigungsschutz</b>	Dr. Mario Eylert	Deutsche AnwaltAkademie
05.06.	<b>Fortbildungsseminar "Arbeitsrecht Aktuell" (10 Std. Fortbildung im Arbeitsrecht gem. § 15 FAO)</b>	Boewer, Prof.Thüsing Dr. Suckow	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
05.06.	<b>Fortbildungsseminar "Familienrecht Aktuell" (10 Std. Fortbildung im Familienrecht gem. § 15 FAO)</b>	Klein, Büte	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
05.06.	<b>Fortbildungsseminar "Bau- und Architektenrecht Aktuell" (10 Std. Fortbildung gem. § 15 FAO)</b>	Prof. Leupertz Dr. v. Kiedrowski Retzlaff, Pause	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
05.06.15	<b>Liegenschaftsrecht - Speziell "Aktuelle Entwicklungen im Liegenschaftsrecht</b>	Prof. Wolfgang Schneider	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
05.06.15	<b>Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug</b>	Dr. med. Detlev Blocher	Deutsche AnwaltAkademie
05.06.15	<b>RA-MICRO Kanzlei E-Workflow in Stralsund</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
05.-06.06.	<b>Praxis des Unternehmenskaufs</b>	Christian Feuerer/ Stephan Hettler	Deutsche AnwaltAkademie
05.06.	<b>Forum Vermögensnachfolge (10 Std. Fortbildung im Erb-, Gesellschafts- bzw. Steuerrecht gem. § 15 FAO)</b>	Dr. Spiegelberger Prof. Dr. Esskandari Prof. Dr. Staudinger	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
05.06.	<b>Fortbildungsseminar "Miet- und Wohnungseigentums- recht Aktuell" (10 Std. Fortbildung gem. § 15 FAO)</b>	Dr. Lützenkirchen Drs. Abramenko Cornelius-Winkler	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
05.06.	<b>Fortbildungsseminar Verkehrsstrafrecht" (10 Std. im Verkehrs- bzw. im Strafrecht gem. § 15 FAO)</b>	Gübner Prof. Dr. Buck	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
06.06.15	<b>GNotKG Aktuell - Speziell für Auszubildende - Das Notarkostenrecht auch zur Prüfungsvorbereitung</b>	Sylvia Granata	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
06.06.	<b>Fortbildungsseminar "Familienrecht Aktuell"</b> (5 Std. Fortbildung im Familienrecht gem. § 15 FAO)	Dr. Soyka	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
06.06.	<b>Fortbildungsseminar "Erbrecht Intensiv"</b> (5 Std. Fortbildung im Erbrecht gem. § 15 FAO)	Dr. Karczewski	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
08.06.15	<b>Beschaffung von Bauleistungen</b>	Bastian Haverland Jarl-Hendrik Kues Dr. Oliver Homann	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
10.06.15	<b>Probleme in der Praxis der Patientenverfügung</b>	Dietmar Kurze, Volker Loeschner, Michael Wardenga	Berliner Anwaltsverein
10.06.15	<b>RA-MICRO Kanzlei E-Workflow in Berlin</b>		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
11.06.15	<b>Aktuelle Entwicklungen RVG, Beratungskostenhilfe, Verfahrens-/Prozesskostenhilfe</b>	Sabine Jungbauer	Deutsches Anwaltsinstitut
11.06.15	<b>Buchführung und Steuern in der RA-Kanzlei</b>	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
11.06.15	<b>Mitgliederversammlung</b>		Justitia e.V.- Förderverein des OSZ Recht
11.06.15	<b>Gesellschaftsrecht: Zur analogen Anwendung von § 89 b HGB auf Franchiseverträge</b>	Prof. Dr. Patrick Ostendorf	Berliner Anwaltsverein
11.06.15	<b>Arbeitskreis Verkehrsrecht: : „Herausforderungen und Chancen“ der digitalen Mobilität</b>	Nicola Brüning Markus Timm, Dipl. Kfm. Walter Gerlach	Berliner Anwaltsverein
12.06.15	<b>Arbeitsrecht aktuell Teil 2</b>	Werner Ziemann	Deutsches Anwaltsinstitut
12.06.15	<b>Compliance im Arbeitsrecht</b>		ARBER seminare
12.06.15	<b>Kanzleiorganisation/Zeitmanagement</b>	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
12.06.15	<b>Praxiskauf- und Gemeinschaftspraxisverträge rechtssicher gestalten</b>	T. Münnch	ARBER seminare
12.06.15	<b>Update Kapitalmarktrecht</b>	Dr. Martin Lange	Deutsches Anwaltsinstitut
12.06.	<b>Immer am Puls des Versicherungsrechts (10 Std. Fortbildung im Versicherungsrecht gem. § 15 FAO)</b>	Dr. Marlow/Spuhl	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
12.06.15	<b>Warm up im Strafverfahren - Tipps und Anträge zum Prozessauftakt</b>	Horst Wesemann	SVO-Seminare
13.06.15	<b>RVG-Aktuell: speziell für Auszubildende - Das RVG auch zur Prüfungsvorbereitung</b>	Sylvia Granata	RENO-Berlin-Brandenburg

15.06.15	<b>Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht - Teil 2</b>	Armin Walther	Deutsches Anwaltsinstitut
17.06.15	<b>Arbeitskreis Strafrecht: Besuch der Jugendarrestanstalt Berlin</b>	RiAG Pervelz	Berliner Anwaltsverein
17.06.15	<b>Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei</b>	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
18.06.15	<b>Umgang mit schwierigen Mandanten, Kolleginnen oder Vorgesetzten</b>	Juliana Helmstreit	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
20.06.15	<b>ZV - Speziell - Grundzüge des Verbraucherinsolvenzverfahrens</b>	Prof. Brigitte Steder	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
22.06.15	<b>Aktuelle Herausforderungen für die europäische Umweltpolitik - vom Klima- und Ressourcenschutz bis hin zu TTIP" mit anschließender Diskussion</b>	Maria Krautzberger	Forschungszentrum Umweltrecht (FZU)
25.- 26.06.	<b>Kommunikationstechniken – die Herausforderung des gegenseitigen Verstehens</b>	Stefan Kessen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.-27.06.	<b>Einführung in das Notariat - Grundlagen-Seminar speziell für Auszubildende (auch zur Prüfungsvorbereitung), Berufsanfänger und Wiedereinsteiger</b>	Sylvia Granata	Verein zur Förderung der Beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten
26.06.15	<b>Arbeitnehmererfindungsrecht</b>	Prof. Dr. Kurt Bartenbach Peter Karge	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	<b>Fortbildungsseminar "Erbrecht Intensiv" (5 Std. Fortbildung im Erbrecht gem. § 15 FAO)</b>	Dr. Reetz	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
26.06.15	<b>Vergabe im Gesundheitsmarkt</b>	Bastian Haverland	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	<b>Aktuelle Brennpunkte (5 Std. Fortbildung im HGR, Arbeits-, Straf- bzw. Insolvenzrecht gem. § 15 FAO)</b>	Prof. Dr. Römermann	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
26.06.15	<b>Wohnungseigentums- und Bauträgerrecht in der Praxis</b>	Dr. Maximilian Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	<b>Wichtige Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht – aus Sicht sozialgerichtlicher Praxis I" (7,5 Std.)</b>	Dr. Lungstras Dr. Juschko	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
26.06.	<b>Fortbildungsseminar "Steuerrecht Aktuell" (10 Std. Fortbildung im Steuerrecht gem. § 15 FAO)</b>	Wendt Dr. Trossen	Juristische Fachseminare www. juristische-fachseminare.de
27.06.15	<b>Geistiges Eigentum: internationales Privat- und Verfahrensrecht</b>	Prof. Dr. Mary-Rose McGuire	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.06.15	<b>Mietpreisbremse und Reform des Maklerrechts – MietNovG</b>	Kirsten Metter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.06.15	<b>Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstiteln</b>	Edith Kindermann	Berliner Anwaltsverein

**Rechtsanwältin sucht ab sofort Kollegen**

oder Kollegin, gern auch Steuerberater/-in, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck (Altbau, 20 qm und 15 qm) zur Untermiete in guter Lage (Grünstraße, Altstadt Berlin-Köpenick) mit günstiger Kostenstruktur. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum. Sekretariatsarbeitsplatz n. V.. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

Telefon: 030/65 49 77 78 E-Mail: [kanzlei@ra-spiess.de](mailto:kanzlei@ra-spiess.de)

**S·E·S BERLIN**

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

S·E·S BERLIN ist eine renommierte Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei im Herzen der Berliner City-West. Seit über vier Jahrzehnten betreuen wir überwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen.

Zur Verstärkung und Ergänzung unserer Kernbereiche Unternehmens-, Arbeits- und Immobilienrecht suchen wir engagierte Kolleginnen und Kollegen zur Zusammenarbeit und mit dem Ziel, bei uns Partner zu werden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie sich eine Perspektive bei und mit uns vorstellen können, freuen wir uns darauf, Sie persönlich kennenzulernen.

Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an unsere Partner Dr. Nikolaus Würtz oder Dr. Frank Nagelschmidt.

SES Berlin • Rechtsanwälte und Notare

Uhlandstraße 7-8 · 10623 Berlin

Telefon: (030) 31 57 57-0 · Telefax: 0 30 / 31 57 57 - 99

[www.ses-legal.de](http://www.ses-legal.de)

**Arbeitsrechtliche Kanzlei mit stabilem Mandantenstamm zur Übernahme (Kauf o.ä.) in 2015 oder 2016 gesucht.**

Erste Kontaktaufnahme bitte unter [arbeitsrechtskanzlei.2015-2016@gmx.de](mailto:arbeitsrechtskanzlei.2015-2016@gmx.de).

Strenge Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesichert.

**Hochrepräsentative Gewerbeinheit am Halensee zu vermieten, Maisonetteeinheit, Traumgarten,**

Seezugang, Parkett, Stuck, EBK, + Prov., FORDERN SIE DAS EXPOSÉ AN

AUEN Immobilien GmbH, Tel: 030 370 021 49

**Wollmann & Partner**

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur in Berlin) mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich mit Standorten in **Berlin, München** und **Frankfurt**.

Wir suchen engagierte und qualifizierte

**Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte**

mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung im Bereich

**Vergaberecht**

für unseren Standort **Berlin** und **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung von Ausschreibungen großer Bauentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben.

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

**Wollmann & Partner Rechtsanwälte**

RA Prof. Christian Zanner

Meinekestraße 22 · 10719 Berlin

E-Mail: [zanner@wollmann.de](mailto:zanner@wollmann.de) · [www.wollmann.de](http://www.wollmann.de)

**RA (FA für Arbeits- und Verkehrsrecht)**

möchte seinen Geschäftssitz vom Kurfürstendamm nach Zehlendorf verlegen und **sucht Kanzleiräume** bis ca. 150 qm zur Miete oder zum Erwerb (auch Kanzleiübernahme möglich).

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2015-3** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**WMRC Rechtsanwälte, Berlin-Mitte, suchen**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Verstärkung im Sekretariat.**

Es sind sowohl Bewerbungen für eine Teilzeitstelle ab 25h wöchentlich als auch für eine Vollzeitstelle willkommen. Die Arbeitszeiten sind flexibel, liegen aber in jedem Fall auch teilweise nachmittags (bis 19.00 Uhr). Wir bieten eine überdurchschnittliche Bezahlung und ein kollegiales Team. Wir erwarten sehr gute Word- und PC-Kenntnisse sowie ein freundliches Auftreten. Eine Reno-/Refa-Ausbildung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Diese richten Sie bitte an: [wichert@wmrc.de](mailto:wichert@wmrc.de)

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

DIE AUSGABE 7-8/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2015.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2015**

**CB-VERLAG CARL BOLDT** | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

### Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte Kooperation / Zusammenarbeit

Gut eingeführte Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte sucht 1 bis 2 (jüngere) selbständige Kollegen / Kolleginnen zur Zusammenarbeit, möglichst mit eigenem Mandantenstamm.

Die Kanzlei besteht derzeit aus 4 Rechtsanwälten /-innen, der Schwerpunkt liegt im Immobilienrecht, Verkehrs- und Schadensrecht sowie allgemeinen Wirtschaftsrecht. Geboten werden repräsentative Kanzleiräume in Top-Lage mit vollständiger moderner Ausstattung, eingespieltes Sekretariat, professioneller Internetauftritt sowie angenehmes Arbeitsumfeld.

Angesprochen sind engagierte, kompetente und selbständige Kollegen (auch Berufsanfänger mit erster Erfahrung), die eine Herausforderung suchen und Perspektiven haben, um gemeinsam die Kanzlei auszubauen und zu ergänzen. Gewünscht ist zunächst eine enge Kooperation, die mittelfristig zu einer dauerhaften Partnerschaft führt.

**Ansprechpartner Rechtsanwalt Florian Becker**  
www.law-care.de | f.becker@law-care.de | 030 2082986

### Bürogemeinschaft in Zehlendorf,

bestehend aus Rechtsanwälten/Steuerberaterin, **bietet netter Kollegin oder nettem Kollegen repräsentative Räumlichkeiten** sowie Nutzung von Büro- und Personalstrukturen in schöner Altbauvilla. Kontakt.

Telefon 0177/9694471

### Anwaltsservice für alle Fälle

**Ch. Schellenberg**

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei  
in Berlin-Mitte, Regierungsviertel, bietet

### 1-3 Büroräume im Altbau

für vertrauensvolle Bürogemeinschaft.

Kontaktaufnahme bitte per E-Mail: [mue-berlin@web.de](mailto:mue-berlin@web.de)

### Ihre Kanzlei /

### Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung  
Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

### Kanzleiverkauf,

Alteingesessene Anwaltskanzlei in Berlin-Friedrichshain (23 Jahre) mit Mandantenstamm z.T. in zweiter Generation, günstig abzugeben.

Kontakt: RA Lothar Ackermann, Tel.: 030/429 98 66

### Sehr gut gehendes Notariat auch zur Integration in bestehendes Notariat abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2015-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



### Jurist als Produktionsassistent (w/m)

- » abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- » berufliche Erfahrungen in der Anwaltskanzlei
- » sehr gute EDV-Kenntnisse (regelmäßiges Lesen von Computerzeitschriften)
- » Programmierkenntnisse

**RA-MICRO GmbH & Co. KGaA**  
r.ott@ra-micro.de, www.ra-micro.de

### Steuerberatungsgesellschaft sucht

zur Einrichtung eines ausgelagerten Arbeitsraum in Berlin ein kleineres **Büro/einzelnen Büroraum**, gern auch als Untermieter einer "Bürogemeinschaft inklusive Nutzung von Besprechungsräumen und Büroinfrastruktur".

E-Mail: [office@stb-schuenke.com](mailto:office@stb-schuenke.com)

Der Sozialverband VdK sucht

### eine/n Rechtsanwalt/wältin

in Teilzeit 50 v. H. (19,5 Stunden Wochenarbeitszeit) mit Sozialrechtskenntnissen. Textverarbeitung mit PC (Winword, Internet), Führerschein wird vorausgesetzt. Der/die Fachanwalt/wältin für Sozialrecht ist erwünscht. Wir erwarten Organisationstalent, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft in der Arbeit und für den Verband, souveränen und freundlichen Umgang mit den Mandanten, Freude an der Arbeit mit Menschen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Unterlagen richten Sie bitte per E-Mail an:

**Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.**, Geschäftsführer Herr Klaus Sprenger,  
E-Mail [berlin-brandenburg@vdk.de](mailto:berlin-brandenburg@vdk.de)

### Meincke · Bienmüller

Rechtsanwälte

Wir sind eine Kanzlei mit Sitz in **Berlin (Potsdamer Platz)**, die sich auf das Immobilienwirtschaftsrecht und das Vergaberecht spezialisiert hat. Wir beraten überwiegend renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand.

Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich des Immobilienwirtschaftsrechts suchen wir eine(n)

### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt,

gerne auch Berufsanfänger, mit zwei vollbefriedigenden Examina, Freude an der juristischen Arbeit und guten Englischkenntnissen.

Wir bieten spannende Mandate, moderate Arbeitszeiten und eine sympathische Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

**Meincke Bienmüller Rechtsanwälte**,  
Herrn Rechtsanwalt Klaus Bienmüller,  
Voßstraße 20, 10117 Berlin;  
oder per E-Mail an [kb@mb-law.de](mailto:kb@mb-law.de).

[www.mb-law.de](http://www.mb-law.de)

Wir sind eine ausschließlich auf das Arbeitsrecht spezialisierte Kanzlei und suchen zum nächstmöglichen Eintritt einen

### Rechtsanwalt (m/w).

Wir bieten eine hochspezialisierte Tätigkeit ausschließlich im Arbeitsrecht. Wir vertreten überwiegend (aber nicht nur) Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Individualrechts, insbesondere bei Kündigungen, Abfindungen und Aufhebungsverträgen. Wir bieten eine von Beginn an eigenständige Tätigkeit und ein sehr kollegiales Umfeld. Eine Zusammenarbeit kann sowohl im Angestelltenverhältnis als auch als freier Mitarbeiter erfolgen und auch dann, sofern Sie bereits als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbständig oder in einer Sozietät tätig sind. Eine Zulassung als FA für Arbeitsrecht ist nicht Voraussetzung, der Erwerb des Fachanwaltstitels sollte aber angestrebt werden.

Wir freuen uns auf Ihre kurzfristige Bewerbung ausschließlich per E-Mail.

Rechtsanwaltskanzlei Lindenberg, Reichwald & Witting  
Soorstr. 14 · 14050 Berlin  
Telefon (030) 300 969 20 · Fax 030 300 969 21  
mail@anwaelte-arbeitsrecht-berlin.de  
www.anwaelte-arbeitsrecht-berlin.de

### Einzelkanzlei

aus Altersgründen kurz- oder mittelfristig zu günstigen Konditionen im HVL (nahe Berlin-Spandau) abzugeben.

Tel. 0172 / 891 88 38 (ab 18.00 Uhr)

### Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Wir sind eine auf Erbrecht / Erbschaftssteuerrecht und Stiftungsrecht spezialisierte Kanzlei in Kudammnähe.

**Wir suchen eine RAin / RA** mit einer schon vorhandenen oder angestrebten Spezialisierung auf Erbrecht oder Steuerrecht, mit oder ohne Mandantenstamm, auch Berufsanfänger.

Anfragen an : RA Wolfram Vögele Tel. 030 38377926

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Erfahrung im Erbrecht sowie angrenzenden Rechtsgebieten gesucht

#### Stellenbeschreibung:

Bearbeitung erbrechtlicher Fälle von der Beratung bis zur Prozessführung

#### Zeitlicher Rahmen:

1/2 Stelle mit späterer Option auf volle Stelle

#### Anforderungen:

Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung  
sicheres Auftreten, mandantenorientierte Prozessführung

#### Vergütung:

Fixum zzgl. Beteiligung an den bearbeiteten Fällen

**Zusatz:** Fachanwaltstitel nicht erforderlich

#### Beginn: Sofort

Ihre Unterlagen richten Sie bitte an:

[info@stephan-sieh.de](mailto:info@stephan-sieh.de) oder

RA Stephan Sieh, Dominicusstr. 50, 10827 Berlin

### Bürogemeinschaft gesucht

Rechtsanwalt und Mitarbeiterin mit Schwerpunkten im Immobilien-, Gesellschafts- Insolvenz- u.- Steuerrecht **suchen 2 Büroräume** (ggfs. Mitnutzung weiterer Büroinfrastruktur) in der City-West

Kontakt: [ra-fgs@snafu.de](mailto:ra-fgs@snafu.de)

### Repräsentative Praxismöbel

Wegen Verkleinerung meines Büros und beabsichtigtem Umzug stehen diverse, z.T. repräsentative Praxismöbel zum Verkauf, z.B. 2 Büroschreibtische in antiker Ausführung, Stühle (ledergespolt, Mahagoni), Bibliotheksschrank m. verglasten Türen Mahagoni, 2 Bücherregale Mahagoni, ferner diverse Büroschränke und Einrichtung, Raumteiler nach System Haller und Regale, ferner hochwertig ausgestatteter Entree-Bereich (5 Ledersessel, Teppich, Glastisch / Wandkonsole), ein Bizhub 600-s/w, wenig gebraucht.

Abbildungskatalog mit Preisliste anfordern bei [janbroenner@hotmail.com](mailto:janbroenner@hotmail.com),

Tel.: (13.00 – 16.00) 883 60 51 Dr. von Stocki

### Kanzleiabgabe

Gut eingeführte Einzelkanzlei mit den Schwerpunkten Bürgerliches Recht – Miet- und Arbeitsrecht – im Süden Berlins abzugeben. Übernahme des Personals und der Kanzleiräume ist wie eine Einarbeitung möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2015-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Energiewirtschaft – Erneuerbare Energien – Vergaberecht

Wir sind eine kleine Energierechtskanzlei mit Sitz in Berlin Lichtenfelde-West. Wir beraten bundesweit die öffentliche Hand, Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe sowie Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen. Unsere Ansprech- und Kooperationspartner sind Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Verwaltung, Ingenieure und Kaufleute.

Wir suchen eine/n branchenkundige/n Kollegin oder Kollegen, vorzugsweise mit einigen Jahren Berufserfahrung. In Betracht kommt eine feste Mitarbeit in unserer erfolgreich etablierten, seit 2002 bestehenden Anwaltskanzlei entweder in Vollzeit oder in Teilzeit. Möglich ist auch eine freie Mitarbeit oder – bei eigenem Mandantenstamm – eine Bürogemeinschaft. Wir bieten ein attraktives Arbeitsumfeld in einem kollegialen Team.

Sie haben Spaß an der Beratung in konkreten Projekten und einen Blick für wirtschaftliche und technische Zusammenhänge. Von Anfang an haben Sie Kontakt zu unseren Mandanten und Kooperationspartnern.

Wenn Sie eine neue berufliche Perspektive suchen und Projekte lösungsorientiert und verantwortlich managen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Unterlagen, gern per E Mail ([info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)).

#### Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen

Drakestraße 49, 12205 Berlin-Lichtenfelde

Tel.: (030) 25 92 96 30

**NEU**

# Erster Kanzleiservice Berlin

**NEU**

In einem hochrepräsentativen denkmalgeschütztem Haus am oberen Kurfürstendamm mit Blick auf Gedächtniskirche wurde der erste Büroservice für Rechtsanwälte installiert.

### Zur Zielgruppe gehören

- Neu zugelassene Kollegen, die mit wenig Kosten repräsentieren wollen
- Überregional tätige Sozietäten, die Niederlassung in Berlin suchen
- Kollegen, die ihren Hauptsitz in Randbezirken oder außerhalb haben und in City West Nebensitz brauchen
- Ausländische Rechtsanwälte, die ihre Dienste in Berlin anbieten wollen

### Die Leistungen umfassen:

- Geschäftsadresse am Kurfürstendamm,
- Post- und Telefonservice
- Arbeitsplatz im Großraumbüro
- eigener Büroraum
- Nutzung eines hochrepräsentativen Konferenzraums (44 m<sup>2</sup>)

Büroinfrastruktur (Telefonanlage, Internetzugang, Drucker/ Kopierer, Fax) vorhanden. Auch weitere Einbindung einer vorhandenen Sekretärin möglich. Preise auf Anfrage. Gern arbeiten wir für Sie eine individuelle Lösung aus.

**Infos Tel 030/88572300 oder Fax 030/8925077**

**[www.ersterkanzleiserviceberlin.de](http://www.ersterkanzleiserviceberlin.de)**

## TERMINSVERTRETUNGEN

### BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**

Magdeburger Straße 21      Telefon: 03381/324-717

14770 Brandenburg      Telefax: 03381/30 49 99

E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**

Friesenstr. 48a · 30161 Hannover

Tel.: (0511) 676 57 35 · Fax (0511) 676 57 36

[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen  
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht  
deutschen Kollegen für Mandatsübernahme  
in den Niederlanden zur Verfügung

#### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat  
Dircksenstr. 52, 10178 Berlin  
030 577 014 660

[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de) · [www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:**

DIE AUSGABE 7-8/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2015.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2015**

**CB-VERLAG CARL BOLDT** | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

„Finanzbuchhaltung  
verbinde ich **nicht mit**  
**Aufwand**, dank  
**RA-MICRO.**“

*J. Krasemann*

Julia Krasemann, Rechtsanwaltsfachangestellte,  
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für einfache Buchhaltung statt  
Abrechnungsaufwand:

**RA-MICRO - Die Nr. 1  
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter [www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)



**66. Deutscher Anwaltstag**  
11.–13. Juni 2015 in Hamburg

Besuchen Sie uns auf der begleitenden  
Ausstellung **AdvoTec 2015: Stand 21**

**Infoline 0800 726 42 76**

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE